

ORTSGEMEINDE HOCHSTETTEN-DHAUN

BEBAUUNGSPLAN

„IN DER GRUB“

UMWELTBERICHT

FACHBEITRAG NATURSCHUTZ

NATURA2000-VORPRÜFUNG

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG MIT BRUTVO-
GELERFASSUNG

Fassung für die Offenlage

10/2021

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	6
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes ...	6
2	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	8
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	8
2.2	Regionaler Raumordnungsplan.....	8
2.3	Landesweiter und Regionaler Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme	10
2.4	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	11
2.5	Internationale Schutzgebiete / IUCN	11
2.5.1	IUCN - II - Nationalpark	11
2.5.2	IUCN - IV - Biotop-/Artenschutzgebiet.....	11
2.6	Nationale Schutzgebiete	13
2.7	Biotopkataster	13
2.7.1	Biotopkataster (BK)	13
2.7.2	Biotoptypen (BT).....	13
2.7.3	Biotoptypen des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG.....	14
2.8	übergeordnete Ziele zum Wasserschutz	14
2.9	übergeordnete Ziele zum Bodenschutz.....	14
2.10	übergeordnete Ziele zum Klimaschutz	15
3	BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO)	16
3.1	Tiere	16
3.2	Pflanzen.....	16
3.3	Fläche, Boden.....	26
3.4	Wasser	26
3.5	Luft, Klima.....	26
3.6	Landschaft	27
3.7	Biologische Vielfalt.....	27
3.8	Wirkungsgefüge.....	28

3.9	Menschen, Gesundheit, Bevölkerung.....	28
3.10	Kultur- und Sachgüter	28
4	NATURA2000 ERHEBLICHKEITSPRÜFUNG	29
4.1	Methodik der Erheblichkeitsprüfung	29
4.2	Relevante Wirkfaktoren.....	30
4.3	FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ (6212-303) ...	30
4.3.1	Gebietsbeschreibung	30
4.3.2	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	31
4.3.3	Prioritäre Lebensraumtypen	31
4.3.4	Wertgebende Tier- und Pflanzenarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.....	32
4.3.5	Schutz- und Erhaltungsziele.....	32
4.3.6	Bewirtschaftungsplan	33
4.3.7	Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I des FFH – Gebietes	33
4.3.8	Prognose möglicher Beeinträchtigungen von prioritären Lebensraumtypen nach Anhang I des FFH – Gebietes.....	33
4.3.9	Prognose möglicher Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten nach Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.....	34
4.3.10	Prognose möglicher Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele.....	37
4.3.11	Ergebnis der Vorprüfung	37
4.4	Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (6210-401)	38
4.4.1	Gebietsbeschreibung	38
4.4.2	Wertgebende Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie	38
4.4.3	Schutz- und Erhaltungsziele.....	39
4.4.4	Bewirtschaftungsplan	39
4.4.5	Prognose möglicher Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten nach Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.....	40
4.4.6	Ergebnis der Vorprüfung	42
5	ARTENSCHUTZFACHBEITRAG NACH BNATSCHG	43
5.1	Planungsvorgaben	43
5.1.1	Rechtliche Grundlagen	43
5.1.2	Verbotstatbestände	43
5.1.3	Relevante Arten.....	44
5.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	46
5.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	46
5.3.1	Kriechtiere	46
5.3.2	Säugetiere	47
5.3.3	Schmetterlinge.....	51
5.4	Erfassung der Brutvögel / Revierkartierung.....	51
5.4.1	Planungsrelevante Vogelarten	56

5.4.1.1	Bluthänfling	56
5.4.1.2	Habicht	57
5.4.1.3	Heckenbraunelle.....	57
5.4.1.4	Star	58
5.4.2	Gesamtbewertung aus faunistischer und vegetationskundlicher Sicht	59
5.4.3	Summationswirkung	60
5.5	Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags	60
6	ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS.....	61
6.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	61
6.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	61
6.2.1	Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben	61
6.2.2	Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen	62
6.2.3	Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen	62
6.2.4	Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle	63
6.2.5	Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	63
6.2.6	Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	63
6.2.7	Auswirkungen der geplanten Vorhaben hinsichtlich des Klimawandels	63
6.2.8	Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe	64
6.2.9	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	64
6.2.10	Auswirkungen durch Wechselwirkungen auch auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete.....	64
6.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	64
7	FLÄCHENBILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH	65
7.1	Flächenbilanzierung	65
8	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT, VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN.....	67
8.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	67
8.1.1	Schutz des Mutterbodens (V_1).....	67
8.1.2	Gehölzrodungen (V_2)	67
8.1.3	Artenschutz (V_3).....	67
8.1.4	Gehölzerhaltung (V_4)	67
8.1.5	Erhaltung der Gebüsch- und Waldränder (V_5).....	68

8.1.6	Vermeidungsmaßnahme zur Lichtverschmutzung (V_6)	68
8.2	Ausgleichsmaßnahmen.....	68
8.2.1	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche (A_1)	68
8.2.2	Naturnahe Anlage der Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung (A_2)	69
8.3	geplante Überwachungsmaßnahmen / Monitoring	69
9	ERGÄNZENDE ANGABEN.....	70
9.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	70
9.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind	70
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	71
11	PFLANZENLISTE	75

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Die Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun beabsichtigt einen Bebauungsplan in der Flur „In der Grub“ aufzustellen. Das Plangebiet knüpft an die Ortslage „Hochstädten“ an und kann in Verlängerung einer bestehenden Anliegerstraße (Ortsstraße "Flurstraße") erschlossen werden.

Das Plangebiet soll als Wohnbaufläche genutzt werden. In der Planung sind 14 Grundstücke mit einer Grundstücksfläche zwischen 600 m² und 1.100 m² angedacht. Die Bebauung orientiert sich hierbei an den bestehenden westlich und nördlich gelegenen Baugebieten. Die Erschließung führt die Straßen „Flurstraße“ und „Mühlengrund“ in einem Ringschluss zusammen, um günstige Randbedingungen für Trinkwasserversorgung und Fußläufigkeit zu schaffen.

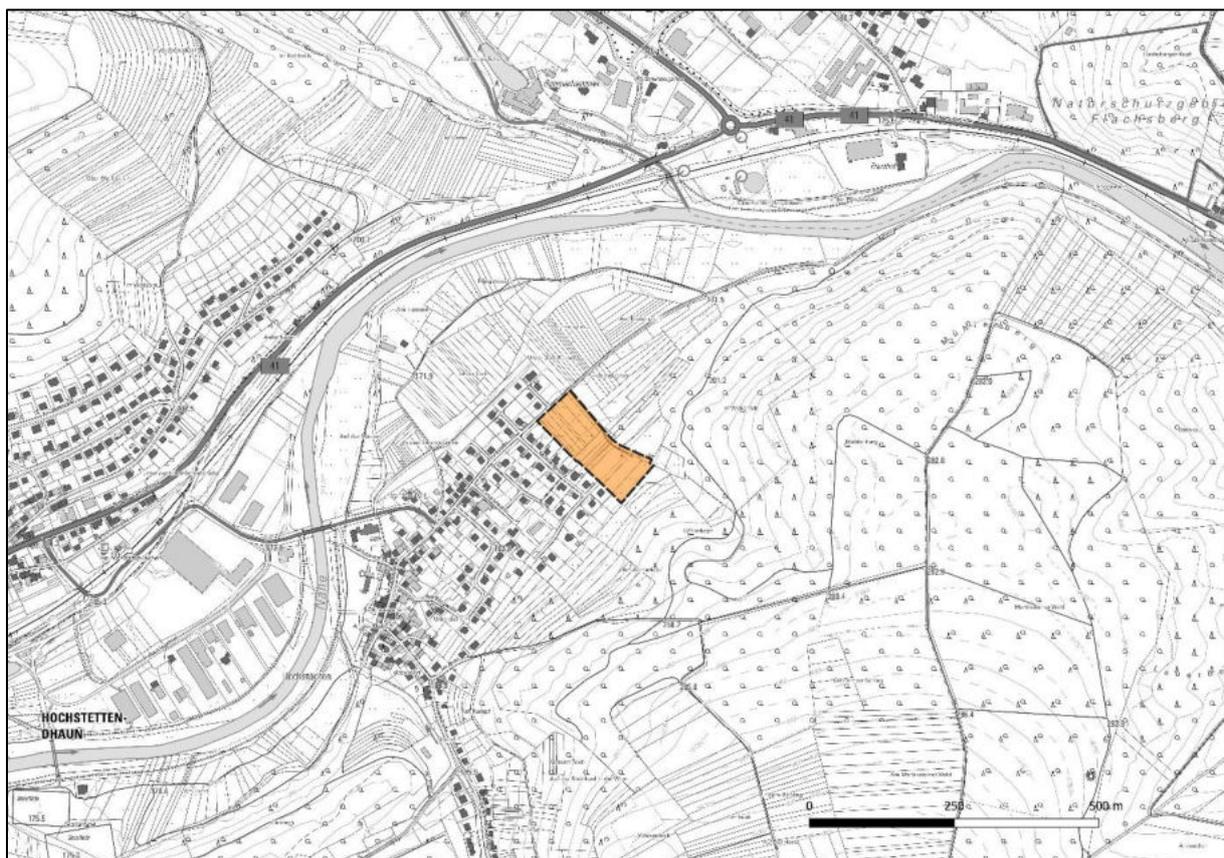


Abb. 1: Übersichtskarte mit Lage des Bebauungsplanes¹

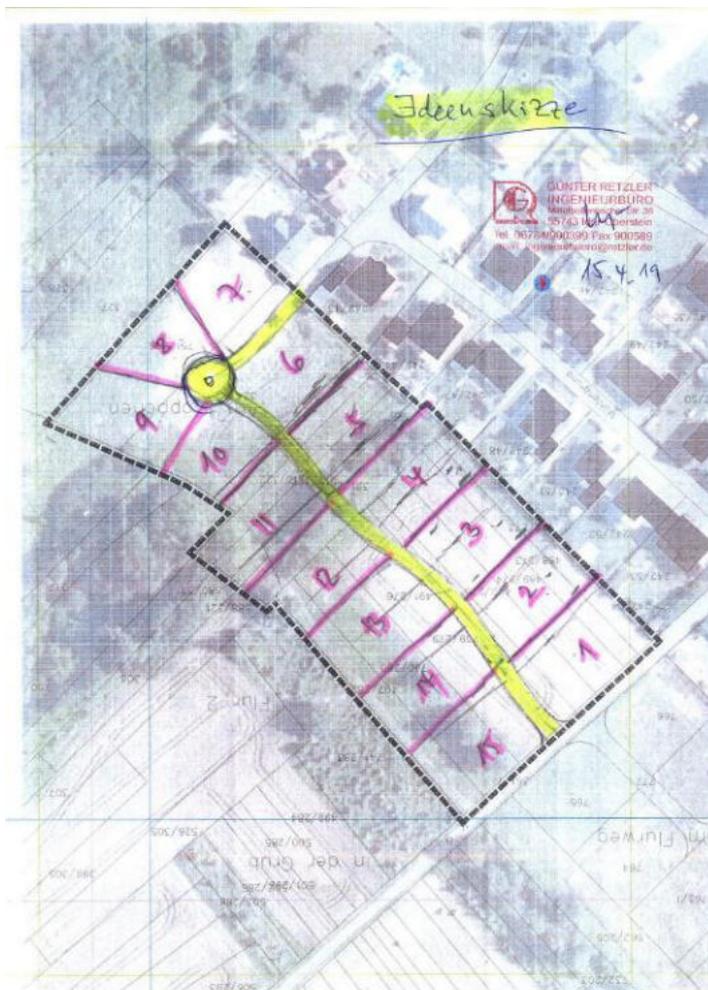
¹ WMS-Dienst Geoexplorer RLP, Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2020

Innerhalb der Ortslage sind aktuell keine Grundstücke als Bauland verfügbar. Bestehende Baulücken liegen sämtlich in Privatbesitz und entziehen sich somit dem freien Grundstücksmarkt. Ein Verkauf dieser privaten Grundstücke hat sich in den letzten Jahren nicht ermöglicht.

Die Vorgaben und Belange der §1 Abs. 5 und 6 BauGB insbesondere hinsichtlich einer Arrondierung der Ortslage werden beachtet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da sie

- unmittelbar an die bestehende Ortslage anschließt,
- direkt über die bestehenden Ortsstraßen erschlossen werden kann und
- langfristig eine Arrondierung des Ortsteiles bewirkt.



Mit der Planung des Bebauungsplanes "In der Grub" kommt die Ortsgemeinde dem Anspruch auf kommunale Eigenentwicklung nach. Jeder Gemeinde sind Entwicklungen zuzubilligen, die den Ansprüchen der ortsverbundenen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse, an die Erfordernisse der örtlichen Wirtschaft, an Kultur, Freizeit und Erholung sowie an die Umwelt Rechnung tragen.

Die Eigenentwicklung soll sich dabei an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang orientieren.

Hochstetten-Dhaun als verkehrsgünstig gelegene Gemeinde (DB Nahetalstrecke „Saarbrücken – Mainz“ / B41) im Kirner Land und Nahetal ist auf ausreichende Baulandreserven angewiesen, um auch diesem raumbedeutsamen Aspekt gerecht zu werden.

Abb. 2: städtebauliches Konzept

Die Flächen sind in der derzeitigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirner Land als potenzielle Wohnbauflächen dargestellt. Dieser Darstellung folgt der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Herleitung und Entwicklung des Bebauungsplanes aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist somit sichergestellt.

2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind. Somit ergibt sich eine der jeweiligen Ebene angepasste Prüfung von Raumverträglichkeiten, aus denen die Konfliktschwere resultiert.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß §17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Gemäß §9 Abs. 3 LNatSchG sind die Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen. Soweit erforderlich, kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Die Erfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftsinformationssystems. Zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, insbesondere von Natura 2000-Gebieten, besonders geschützten Arten, natürlichen Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützten Biotopen, kann von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan

Als übergeordnete Planung ist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe² zu sehen. In seiner aktuellen Fassung wird der Planungsraum als

² Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2015): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Mainz

- Siedlungsfläche

ausgewiesen.

Angrenzend finden sich

- Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G) sowie
- Regionaler Grünzug

Andere raumbedeutsamen Funktionen werden nicht berührt.

Der maßgebliche Planungsraum liegt nicht innerhalb von Vorranggebieten.

Durch die Ausweisung des Baugebietes ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Unvereinbarkeit mit dem raumplanerischen Grundsatz des Vorbehaltsgebiets „Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“ sowie dem „Regionalen Grünzug“ kommt, da der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben. Das Planungsgebiet stellt vielmehr eine geeignete Ortsentwicklung dar, die sich an den schon bestehenden angrenzenden Neubaugebieten orientiert.



Abb. 3: Geltungsbereich und Ausschnitt aus dem RROP Rheinhausen-Nahe³

³ Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe (2015): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhausen-Nahe, Mainz

2.3 Landesweiter und Regionaler Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme

Der Planungsraum tangiert die Flächen des landesweiten Biotopverbundes.

Das LEP IV Rheinland-Pfalz beinhaltet einen landesweiten Biotopverbund mit „Kernflächen/Kernzonen“ und „Verbindungsflächen Gewässer“. Die Kernflächen umfassen gemäß LEP IV „im Wesentlichen vorhandene rechtsverbindliche Flächenwidmungen“. Dies sind namentlich die Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) sowie Naturschutzgebiete, was auch für den Planungsraum zutrifft.



10

Abb. 4: Landesweiter Biotopverbund⁴

Ob das Vorhaben Auswirkungen auf den regionalen Biotopverbund beinhaltet, wurde im Rahmen der FFH-Vorprüfung behandelt. Unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und den Ausführungen wird eingeschätzt, dass mit der Realisierung von Vorhaben, die sich aus der Bebauungsplanung begründen, eine Verschlechterung des regionalen Biotopverbunds sowie eine Unvereinbarkeit mit dessen Zielen und Grundsätzen ausgeschlossen werden kann.

⁴ Quelle: WMS-Dienst RLP

2.4 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als „W“ dargestellt. Angestrebt wird eine einheitliche Baugebietsart als „WA“, was den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht. Eine geordnete Entwicklung auf der Grundlage der übergeordneten Bauleitplanung ist demnach grundsätzlich sichergestellt.

2.5 Internationale Schutzgebiete / IUCN⁵

2.5.1 IUCN - II - Nationalpark

Im Umfeld des Untersuchungsraumes finden sich keine Nationalparkausweisungen.

2.5.2 IUCN - IV - Biotop-/Artenschutzgebiet

Das FFH-Gebiet "Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach" liegt ca. 200 m vom Plangebiet entfernt. Das FFH-Gebiet wird durch den räumlichen Geltungsbereich nicht berührt.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Natura2000-Vorprüfung / Erheblichkeitsprüfung kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Das Vorhaben der Erstellung eines Bebauungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensraumtypen, Pflanzen oder Tiere von gemeinschaftlichem Interesse.

Das Vogelschutzgebiet „Nahetal“ wird durch den Planungsraum tangiert.

Auch hier ist unter Berücksichtigung der Ausführungen der Natura2000-Vorprüfung / Erheblichkeitsprüfung davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Gebietes zu erwarten sind. Das Vorhaben der Erstellung eines Bebauungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die maßgeblichen und wertgebenden Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse.

⁵ Datenabfrage (08/2020) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

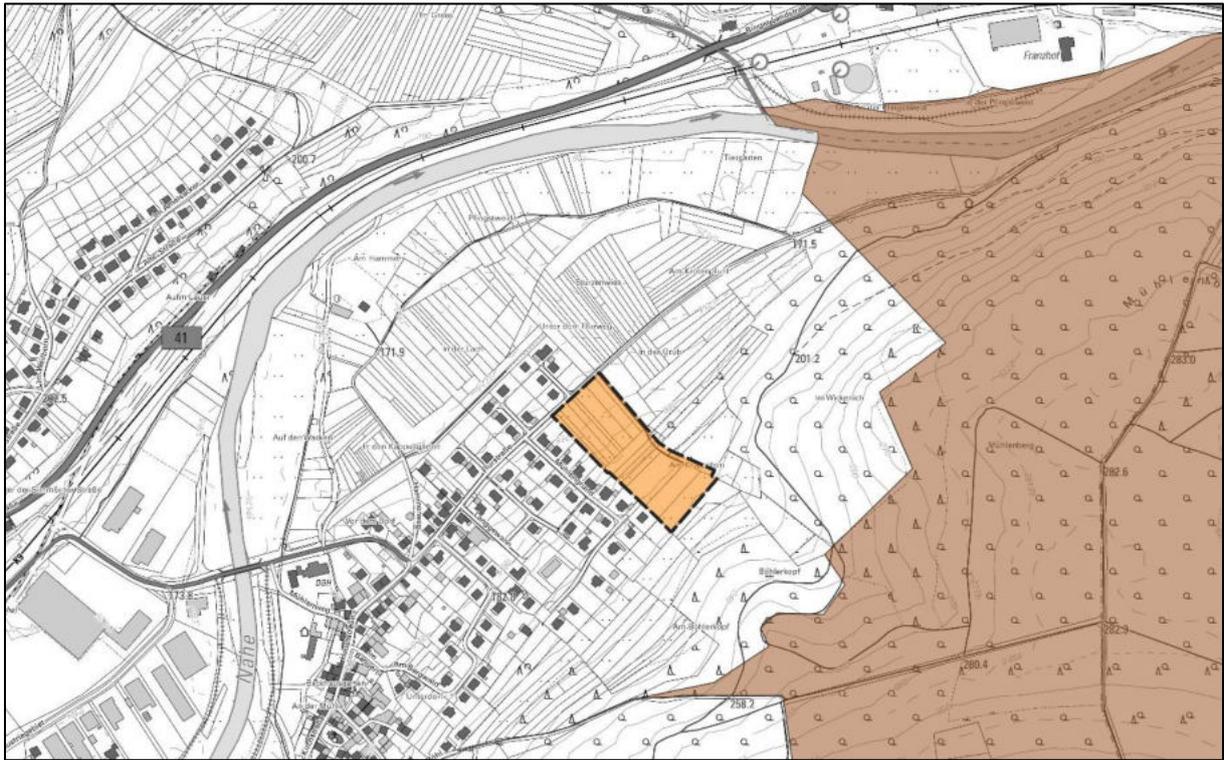


Abb. 5: FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“⁶

12



Abb. 6: Vogelschutzgebiet Nahetal⁷

6 Quelle: WMS-Dienst RLP

7 Quelle: WMS-Dienst RLP

2.6 Nationale Schutzgebiete⁸

Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend liegen keine nach §23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend liegen keine nach §26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiete.

Naturparks (§ 27 BNatSchG)

Der Planungsraum liegt innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe (Randzone). Entsprechend der Rechtsverordnung sind gemäß §7 die Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat, nicht Bestandteil des Naturparks. Da die Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt sind, entfaltet die Rechtsverordnung keine Wirksamkeit.

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile.

2.7 Biotopkataster⁹

2.7.1 Biotopkataster (BK)

Aufgrund ihrer unmittelbaren landschaftsökologisch-funktionalen Beziehungen, werden die in der Objektklasse BT erfassten schutzwürdigen Biotope zu schutzwürdigen Biotopkomplexen in der Objektklasse BK zusammengezogen und arrondiert. Flächen des Biotopkatasters (BK) werden vom Plangebiet nicht tangiert:

- „Wiesen östlich Hochstädten“

2.7.2 Biototypen (BT)

In dieser Objektklasse (BT) werden alle homogen abgrenzbaren Biototypen nach den vorgegebenen Definitionen der aktuellen amtlichen Kartieranleitungen erfasst. Dabei handelt es sich um Biototypen, die eine besondere ökologische Bedeutung haben und z.B. als Habitate für Tierarten wichtig sind. Folgende Flächen der Biototypen (BT), die im LANIS ausgewiesen sind, werden vom Plangebiet tangiert:

- HK2, Streuobst östlich Hochstädten

⁸ Datenabfrage (08/2020) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

⁹ Datenabfrage (08/2020) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

2.7.3 Biototypen des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wurden keine Biotope innerhalb des Plangebietes kartiert.

Entsprechend §15 LNatSchG fallen seit November 2015 auch „Magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich“ unter den Pauschalschutz. Nach der Biototypenkartieranleitung von Rheinland-Pfalz werden als FFH-LRT und gesetzlich geschütztes Biotop laut § 15 LNatSchG werden typisch ausgebildete Glatthaferwiesen des Flachlandes ab einer Kartierschwelle von 500 m² kartiert. Sowohl für den FFH-LRT Status des LRT 6510 als auch für gesetzlich geschützte Biotope müssen die aufgeführten Kriterien erfüllt sein.

Diese Wiesenausprägungen konnten bei der aktuellen Biototypenkartierung zum geplanten Vorhaben im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden.

Seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturhaushalt oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wildlebender Tiere und Pflanzen entsprechend §30 BNatSchG wurden nicht kartiert.

2.8 übergeordnete Ziele zum Wasserschutz¹⁰

Das Plangebiet berührt keine Wasserschutzgebiete. Die Nahe verläuft im Norden des Plangebietes. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Nahe werden nicht berührt.

Die Gefährdungsanalyse „Sturzflut nach Starkregen – Entstehungsgebiete und Wirkungsbereiche der VG Kirner Land“ im Rahmen der Hochwasservorsorge des Landes Rheinland-Pfalz¹¹ stuft die Ortslage teilweise mit einer hohen Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen ein. Der Wirkungsbereich der Nahe gilt zudem als potenziell überflutungsgefährdeter Bereich in Auenbereichen.

Für das Plangebiet wird in der Tiefenlinie der Hangmulde eine mäßige bis hohe Abflusskonzentration dargestellt. Die Wahrscheinlichkeit der Gefährdung der Ortslage durch Sturzfluten wird als hoch angegeben.

Zusätzlich wird der Geltungsbereich durch potenzielle Überflutungsbereiche überlagert.

Die gesetzlich und nachrichtlich festgelegten Überschwemmungsgebiete der Nahe werden nicht tangiert.

2.9 übergeordnete Ziele zum Bodenschutz

Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte (besonders schutzwürdige Böden, die vor einer weiteren Degradation und Zerstörung bewahrt werden sollen) liegen innerhalb des Planungsraumes nicht vor.

¹⁰ Datenabfrage (08/2020) unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>

¹¹ BGHplan (2018): Hochwasservorsorge durch Flußgebietsentwicklung – Ergänzung Starkregenmodul Verbandsgemeinde Kirner Land. - Auftraggeber Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

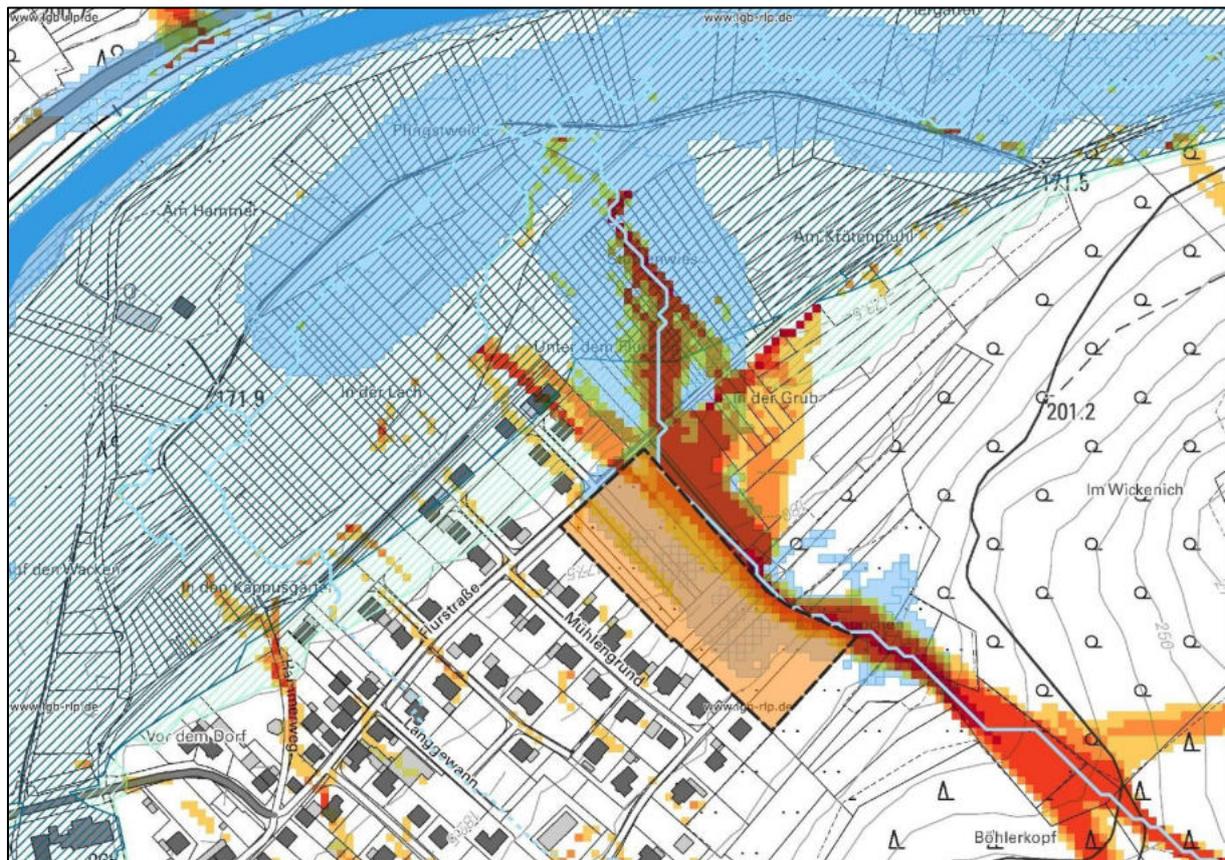


Abb. 7: Gefährdungsanalyse „Sturzflut nach Starkregen – Entstehungsgebiete und Wirkungsbereiche der VG Kirner Land (Ausschnitt), Überschwemmungsgebiete der Nahe¹²

2.10 übergeordnete Ziele zum Klimaschutz¹³

Nach den Darlegungen des RROP Rheinhessen-Nahe¹⁴ ist das Gebiet in einem Bereich mit besonderer klimatischer Funktion (Luftaustauschbahnen/Wirkräume). Das heißt, es befinden sich dort bedeutende Luftaustauschbahnen oder sonstige überregional bedeutsame klimatische Wirkungsräume.

Entsprechend der Aussagen des RROP Rheinhessen-Nahe sollen zur Sicherung von überörtlich bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsleistungen für Siedlungen in Verdichtungsräumen mit ungünstigen Durchlüftungsverhältnissen und periodisch auftretenden Wärmebelastungen im regionalen Raumordnungsplan die klimaökologisch bedeutsamen Freiflächen sowie die überörtlich bedeutsamen Luftaustauschbahnen (Talabwinde) mit der Ausweisung von multifunktionalen, regionalen Grünzügen und Grünzäsuren gesichert werden.

Sowohl der regionale Grünzug als auch die Grünzäsuren werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.

¹² Quelle: WMS-Dienste RLP

¹³ Datenabfrage (08/2020) unter <http://mapclient.lgb-rlp.de>

¹⁴ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2015): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Mainz

3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

3.1 Tiere

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der in den Messtischblättern TK 6111 (Pferdsfeld) dargestellten Gebiete. Die gemeldeten Arten sind in der entsprechenden ART@FAKT-Liste aufgeführt. Die weitere Bewertung erfolgt im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages des Umweltberichts.

3.2 Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans in der Ortsgemeinde Hochstädten sowie die angrenzenden Bereiche, einer möglichen Wirkzone.

Hier wurden die Biotoptypen am 14.08.2019 erfasst. Es wurden charakteristische und wertgebende Gefäßpflanzen für die einzelnen Biotoptypen aufgenommen. Die Erfassungseinheiten wurden gemäß dem Biotopkataster Rheinland-Pfalz (Stand 04/2020) gewählt. Der Aufwuchs der Wiesenflächen war teilweise gering, teilweise noch ungemäht, so dass flächendeckend sicher nicht alle Arten gefunden wurden. Eine Zuordnung zu den Biotoptypen war jedoch möglich.

Zusätzlich wurde das „Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz“ (LANIS) im Internet ausgewertet (Abfrage 14.08.2019). Da das Untersuchungsgebiet vollständig innerhalb des Suchraumes der Biotopkartierung lag, konnten die kartierten Biotope verifiziert werden.

Im Folgenden wird die reale Vegetation der vorgefundenen Biotoptypen anhand der aufgenommenen Arten beschrieben.

Im Absatz Bewertung wird für den jeweils beschriebenen Biotyp in erster Linie erläutert, ob sogenannte substanzielle Ausprägungen gefunden wurden (LökPlan „Biotopkataster RLP; Erfassung der schutzwürdigen Biotope; Allgemeine Angaben zum Biotopkataster“ 04/2020).

Die Bewertung erfolgt in einer vierstufigen Skala (gering – mittel – hoch – sehr hoch).

Die Kennzeichnung der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Biotoptypen inkl. deren Schutzkategorie erfolgte mit Hilfe der Biotoptypenliste „Übersicht Biotoptypen (Außenbereich)“ (Stand: 04/2020).¹⁵

¹⁵ Benutzte Literatur:

Jäger, E. J. & Werner, K. (Hrsg.) (2005): Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen, Kritischer Band, 10. Auflage - München

Pott, R. (1995): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, 2. Auflage - Stuttgart

Lökplan (2020): Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Erfassung der Schutzwürdigen Biotope, Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anh. I relevanten Biotoptypen.

Michael Altmoos (LUWG) & Ulrich Cordes (LökPlan GbR) (2020): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen – Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz

Erläuterung der Abkürzungen:

- FFH-Lebensraumtyp, (in Karte Präfix „x“);
- §30 BNatSchG (in Karte Präfix „y“);
- FFH + §30 BNatSchG/§15 LNatSchG (in Karte Präfix „z“);
- xb - schutzwürdig
- Häufigkeitsangaben: f – frequent, d – dominant, s – selten, l – (als Zusatz zu f, d) lokal
- Zusatzcodes entsprechend Kartierrahmen

Die Ergebnisse sind in einer Karte im Anhang (Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands) dargestellt.

Der größte Bereich des Untersuchungsraumes wird von Ackerflächen und Wiesenbrachen eingenommen.

Aus den erhobenen floristischen und landschaftsökologischen Daten ergeben sich folgende Aussagen:

- „Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt nicht festgestellt werden.
- Nach §15 LNatSchG und FFH-Richtlinie pauschal geschützte Wiesen konnten nicht festgestellt werden.
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotoptypen finden sich nicht im Planungsraum.

Biotoptyp	Wald, Jungwuchs		
Kürzel	AU1	Zusatzcode	ta3, ta4
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u> Fraxinus excelsior (Esche) - d</p> <p><u>Strauchschicht:</u> Prunus spinosa (Schlehe)</p> <p><u>Krautschicht:</u> Agrimonia eupatoria (Kleiner Odermennig), Arrhenatherum elatius (Glatthafer) - dl, Clematis vitalba (Wald-Rebe), Dactylis glomerata (Knauel-Gras) - f, Daucus carota (Wilde Möhre), Galium album (Wiesen-Labkraut), Linaria vulgaris (Gemeines Leinkraut), Rubus fruticosus (Brombeere) – dl, Tanacetum vulgare (Rainfarn)</p>			
Wertigkeit	mittlere Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Anpflanzung anzunehmen, 4 bis 5 m Höhenwachstum		
			

Biotoptyp	Gebüsch mittlerer Standorte		
Kürzel	BB9	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u></p> <p><u>Strauchschicht:</u> Fraxinus excelsior (Esche), Prunus spinosa (Schlehe) – dl, Rubus fruticosus (Brombeere)</p> <p><u>Krautschicht:</u> Arrhenatherum elatius (Glatthafer), Dactylis glomerata (Knauel-Gras), Daucus carota (Wilde Möhre), Senecio erucifolius (Raukenblättrige Greiskraut), Solidago canadensis (Kanadische Goldrute), Solidago gigantea (Späte Goldrute)</p>			
Wertigkeit	mittlere Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Lokal mit Erdaushub		
			

Biotoptyp	Obstbaumgruppe		
Kürzel	BF5	Zusatzcode	ta, ta2
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u> Pyrus communis (Birne), Quercus robur (Stiel-Eiche)</p> <p><u>Strauchschicht:</u> Crataegus monogyna (Eingriffelige Weißdorn), Juglans regia (Walnuss) – s, Prunus spinosa (Schlehe) – dl, Rosa canina (Artengruppe Hunds-Rose)</p> <p><u>Krautschicht:</u> Arrhenatherum elatius (Glatthafer), Dactylis glomerata (Knauel-Gras), Galium aparine (Kleb-Labkraut), Urtica dioica (Brennnessel)</p>			
Wertigkeit	hohe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	3 alte Birnbäume (ta), einer davon abgängig		
			

Biotoptyp	Fettwiese		
Kürzel	EA0	Zusatzcode	sth, tu
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u> -</p> <p><u>Strauchschicht:</u> -</p> <p><u>Krautschicht:</u> Agrimonia eupatoria (Kleiner ODERMENNIG), Arrhenatherum elatius (GLATTHAFER), Cirsium arvense (ACKER-KRATZDISTEL), Cirsium vulgare (GEWÖHNLICHE KRATZDISTEL), Clematis vitalba (WALD-REBE), Dactylis glomerata (KNAUELGRAS), Daucus carota (WILDE MÖHRE), Galium album (WIESEN-LABKRAUT), Linaria vulgaris (GEMEINES LEINKRAUT), Plantago major (GROßER WEGERICHT), Prunella vulgaris (KLEINE BRUNELLE), Solidago canadensis (KANADISCHE GOLDRUTE), Urtica dioica (BRENNNESSEL)</p>			
Wertigkeit	geringe-mittlere Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Periodisch gemäht, Zufahrt/Zuwegung		
			

Biotoptyp	Brachgefallene Fettwiese		
Kürzel	EE1	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> -			
<u>Strauchschicht:</u> Juglans regia (Walnuss) - s			
<u>Krautschicht:</u> Arctium lappa (Große Klette), Arrhenatherum elatius (Glatthafer) - dl, Cirsium arvense (Acker-Kratzdistel) - dl, Cirsium vulgare (Gewöhnliche Kratzdistel), Dactylis glomerata (Knäuelgras) - dl, Daucus carota (Wilde Möhre), Lathyrus pratensis (Wiesen-Platterbse), Linaria vulgaris (Gemeines Leinkraut), Potentilla reptans (Kriechendes Fingerkraut) – dl, Rubus fruticosus (Brombeere), Senecio erucifolius (Raukenblättrige Greiskraut), Tanacetum vulgare (Rainfarn), Urtica dioica (Brennnessel)			
Wertigkeit	geringe-mittlere Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	-		
			

Biotoptyp	Acker		
Kürzel	HA0	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u> -</p> <p><u>Strauchschicht:</u></p> <p><u>Krautschicht:</u> Anagallis arvensis (Acker-Gauchheil), Convolvulus arvensis (Acker-Winde), Lactuca serriola (Kompass-Lattich), Polygonum aviculare (Vogel-Knöterich)</p>			
Wertigkeit	geringe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Ehemals Maisacker		
			

Biotoptyp	Ackerrain		
Kürzel	HC1	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u> -</p> <p><u>Strauchschicht:</u></p> <p><u>Krautschicht:</u> Arrhenatherum elatius (Glatthafer), Cirsium arvense (Acker-Kratzdistel), Cirsium vulgare (Gewöhnliche Kratzdistel), Dactylis glomerata (Knauelgras), Elymus repens (Quecke) – dl, Hypericum maculatum (Gefleckte Johanniskraut), Galium album (Wiesen-Labkraut), Lactuca serriola (Kompass-Lattich), Polygonum aviculare (Vogel-Knöterich), Potentilla reptans (Kriechendes Fingerkraut), Rumex crispus (Krauser Ampfer), Urtica dioica (Brennnessel)</p>			
Wertigkeit	geringe-mittlere Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Gelegentlich, stellenweise befahren, lokal kleinflächig auch gemäht		
			

Biotoptyp	Streuobstwiese		
Kürzel	HK2	Zusatzcode	ta2, stl, tt
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u> Malus domestica (Garten-Apfel), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Prunus domestica (Zwetschge), Pyrus communis (Garten-Birne),</p> <p><u>Strauchschicht:</u> Prunus domestica (Zwetschge – Wildlinge) - dl, Prunus spinosa (Schlehe), Quercus robur (Stiel-Eiche), Rosa canina (Artengruppe Hunds-Rose)</p> <p><u>Krautschicht:</u> Arrhenatherum elatius (Glatthafer), Convolvulus arvensis (Acker-Winde), Dactylis glomerata (Knauelgras), Galium album (Wiesen-Labkraut), Rubus fruticosus (Brombeere), Urtica dioica (Brennnessel)</p>			
Wertigkeit	hohe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Stl (brachgefallen), tt (verbuschend)		
			

3.3 Fläche, Boden¹⁶

Die Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Geologie und Bergbau betrachtet relevante Bodeneigenschaften und führt diese in eine standörtliche Gesamtbewertung über.

BFD_5L Bodenfunktionsbewertung		
	Stufe	Text
Gemarkung		Hochstetten-Dhaun
Gesamtbewertung	3	Mittel
Standorttypisierung für die Biotopentwicklung	3	Mittel
Ertragspotential	4	Hoch
Feldkapazität	3	Mittel
Nitratrückhaltevermögen	3	Mittel

© Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz 2006-2009

Besonders zu beachtende Bodeneigenschaften liegen nicht vor.

Das Untersuchungsgebiet wird in der geologischen Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz dem Bereich der ungegliederten, fluviatilen Sedimente (GÜK 300) zugeordnet. Die Einstufung in Bodengroßlandschaften (BÜK 200) führt Braunerden und Regosole auf. Die Standorttypisierung spricht von Standorten mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. Die angesprochenen Bodenprofile sind auf Grund der Einstufung der Standortverhältnisse der hpnV für den gesamten Naturraum typisch, so dass keine besondere Schutzwürdigkeit vorhanden ist.

3.4 Wasser¹⁷

Oberflächengewässer (Still- oder Fließgewässer) finden sich nordwestlich im Flusslauf der Nahe, die in östliche Richtung entwässert. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist insbesondere abhängig von der Filterwirkung der geologischen und pedologischen Deckschichten bzw. deren Pufferwirkung gegenüber Säureeintrag. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird auf Basis der Bewertung der HÜK 200 vorgenommen. Die Einstufung der Schutzwirkung erfolgte entsprechend der LAWA-Arbeitshilfe in die Klasse mittel.

3.5 Luft, Klima

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal hohes Radonpotential in und über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde.¹⁸ Die lufthygienischen oder klimatischen Vorbelastungen sind im Untersuchungsgebiet als mittel bis gering einzustufen.

¹⁶ Datenabfrage (08/2020) unter <http://mapclient.lgb-rlp.de>

¹⁷ Datenabfrage (08/2020) unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>

¹⁸ Datenabfrage (08/2020) unter <http://mapclient.lgb-rlp.de>

3.6 Landschaft¹⁹

Der Landschaftsraum wird als "Kirner Nahetal" bezeichnet.

Der Landschaftsraum umfasst den Abschnitt des Nahetals zwischen Nahbollenbach und Martinstein mit der Stadt Kirn. Es ist ein tief eingeschnittenes und gefällereiches Talstück mit steilen Hängen und schmaler, aber meist ausgeprägter Sohle und einzelnen Talweitungen innerhalb der anstehenden Konglomerate und Sandsteine des Rotliegenden. Das Tal wird jedoch mehrfach durch Engen mit Durchbrüchen durch Riegel von vulkanischem Gestein (Porphyrit, Melaphyr) gekammert, in denen Felshänge und natürliche Schutthalden bis hart an den Fluss herantreten. Während der östliche Teil des Kirner Nahetals wärmegeprägt ist, ist der Talkessel von Kirn durch Kaltluftstau vor der Hellbergenge kälter und im Einflussbereich der Idar-Soon-Pforte stärker dem Niederschlag ausgesetzt. Hier herrscht Grünlandnutzung vor. Demgegenüber sind die Hänge überwiegend bewaldet und nur an flacheren Partien als Grünland genutzt. Diese Wiesen und Weiden sind zu großen Teilen auch heute noch extensiv genutzt und tragen vereinzelt Streuobst. Die felsigen Partien und Schutthalden der Steilhänge weisen ein Mosaik von Trockenwäldern, Trocken- und Steppenrasen, Felsformationen und Gesteinshalden auf. Bei den Wäldern in den steilen Hängen handelt es sich oft um eichenreiche Niederwälder, die früher unter anderem für die Gewinnung von Gerbmitteln Bedeutung hatten (Lohrinde). Wasserreichtum und Lohrinde boten die Voraussetzungen für die Leder- und Holzindustrie in Kirn und Umgebung. Darüber hinaus erfolgt bei Kirn der Abbau von Porphyrit in einem großen Steinbruch. Ausgehend von einer Siedlungskette entlang der Talweitung auf den flachen Hangfüßen hat die Besiedlung im Zuge der Industrialisierung des Raums große Teile der Talweitungen erfasst, mit Schwerpunkten bei Kirn und Nahbollenbach/Weierbach. Dennoch ist die Nahe selbst weitgehend naturnah erhalten und prägt auch innerhalb der Siedlungsflächen den Talraum als grüne Achse stark mit. Mehrfach zweigen Mühlkanäle zur Wasserkraftnutzung ab. Bei Hochstetten wird der Talraum durch großflächige Magerwiesen geprägt, die sonst durch Bebauung und Nutzungsänderung im Talboden heute sehr selten sind.

Das Plangebiet selbst ist Bestandteil einer dörflichen Übergangszone zwischen Siedlungsfläche und intensiv landwirtschaftlich genutztem Offenland. Das Dorf ist durch kleinteilige Grünflächen mit Nutz- und Landschaftsgärten harmonisch in den Landschaftsraum eingebunden und zum Offenland abgeschirmt.

3.7 Biologische Vielfalt

Die Biodiversität lässt sich auf den drei Ebenen beschreiben Vielfalt der Ökosysteme (Lebensräume), Vielfalt der Arten (Tiere, Pflanzen) sowie Vielfalt der Gene (Rassen oder Sorten von wildlebenden und genutzten Arten).

Der Untersuchungsraum wird den Flächen innerhalb des landesweiten oder regionalen Biotopverbundes zugeordnet. Darüber hinaus zeigt die Datenauswertung eine besondere biologische Vielfalt anhand von kartierten schützenswerten und pauschal geschützten Biotopkomplexe, Standortverhältnissen oder Tierarten (Vogelschutzgebiet, angrenzendes FFH-Gebiet).

¹⁹ Datenabfrage (08/2019) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Die örtliche Kartierung weist unterschiedliche Wiesen- und Gehölzflächen nach sowie Ackerflächen. Von einem höheren Arteninventar und einer höheren biologischen Vielfalt ist nicht auszugehen.

3.8 Wirkungsgefüge

Die in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten Schutzgüter bilden ein untereinander verwobenes Wirkungsnetz. Eingriffe in eines der Schutzgüter können demnach sekundäre, unter Umständen verstärkte Effekte auf andere Schutzgüter verursachen. Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar.

3.9 Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Die Region gehört zum ländlichen Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur. Hochstetten-Dhaun bildet darin eine Ortsgemeinde mit noch wohnortnaher Infrastruktur. Das Plangebiet selbst befindet sich im rückwärtigen Anschluss an die dörfliche Misch- und Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern. Die ortsnahe Flur des Plangebietes bietet einen guten Zugang zu den Feldwirtschaftswegen als Wander- und Radwege und dient der wohnortnahen Kurzzeiterholung. Die Wohnqualität ist aufgrund der Hanglage, der guten Anbindung zu den Mittelzentren Kirn und Bad Sobernheim und dem guten Erholungspotential (Strahlungsreichtum, Weitsicht) als gut einzuschätzen.

3.10 Kultur- und Sachgüter

Erdgeschichtlich bzw. historisch bedeutsame Kulturgüter finden sich nicht im Untersuchungsraum. Auch sonstige Sachgüter, die in markanter Weise Zeugnis geben von der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer Region, sind nicht bekannt.

4 Natura2000 Erheblichkeitsprüfung

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz europäischer Schutzgebiete, bestehend aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten und Vogelschutzgebieten (VSG). Das Netz repräsentiert die typischen, die besonderen und die seltenen Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten Europas. Die Auswahl der Gebiete erfolgt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach einheitlich vorgegebenen Kriterien der Vogelschutzrichtlinie von 1979 und der im Mai 1992 verabschiedeten Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Richtlinie. Diese beiden Richtlinien haben zum Ziel, die biologische Vielfalt in Europa nachhaltig zu bewahren und zu entwickeln, wobei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Der Schutzzweck der einzelnen Gebiete mit den jeweiligen Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten sowie die Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete ergeben sich aus der Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).

Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Ziel der Ausweisung ist es, einen guten Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten zu erhalten oder soweit erforderlich wiederherzustellen. Die Ziele werden hinsichtlich der einzelnen Gebiete und Arten in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten formuliert.

Die Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie werden auf der Basis „Natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“ (Anhang I der FFH-Richtlinie) beziehungsweise „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ (Anhang II der FFH-Richtlinie) ausgewiesen.

Das FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ sowie das Vogelschutzgebiet „Nahetal“ stellen die nächstliegenden Natura2000-Gebiete dar. Der Planungsraum liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes.

4.1 Methodik der Erheblichkeitsprüfung

Angelehnt an die Hinweise zur Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Lambrecht et al. 2004, Lambrecht & Trautner 2007) i.V.m. den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA 2004) werden folgende Arbeitsschritte durchgeführt, die im Anschluss an das einführende Kapitel abgehandelt werden:

- Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren,
- Beschreibung der FFH-Gebiete und seiner Erhaltungsziele,
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I,

- Prognose möglicher Beeinträchtigungen von prioritären Lebensraumtypen,
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II,
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele,
- Fazit bzw. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung für die FFH-Gebiete.

4.2 Relevante Wirkfaktoren

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der FFH-relevanten Projektwirkungen bilden die Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Sie werden im Folgenden beschrieben. Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen in den folgenden drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit der Ausführung von Bauarbeiten verbunden sind:
Lärmemissionen, Staub- und Schadstoffemissionen, optische Störreize
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch zusätzliche bauliche Anlagen und Gebäude verursacht werden:
Verlust von Vegetationsflächen, Verlust von Habitaten und Lebensräumen, dadurch mögliche räumliche Behinderungen von Austauschbeziehungen auf die Bewegungsmöglichkeiten von Tierarten
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb der baulichen Anlagen verursacht werden
Geräusche und Lärm, Bewegungsunruhe, Lichtemissionen.

4.3 FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ (6212-303)

4.3.1 Gebietsbeschreibung

Allgemeine Merkmale des Gebiets:

Trockenrasen, Steppen, Heide, Gestrüpp, anderes Ackerland, Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)

Andere Gebietsmerkmale:

Biotopmosaik besonders entlang von Bächen, Hangwäldern und Trockenwäldern auf Felsstandorten, Blockschutthalden, Schlucht- und Schatthangwäldern, Buchenwäldern, Magerrasen, Bachauenwiesen, Quellmulden mit oligotrophem Grünland.

Güte und Bedeutung:

Lebensraummosaik aus naturnahen Wäldern und Felsen, Borstgrasrasen und Magerwiesen. Stollen als Fledermausquartiere. Naturnahe Bäche als Habitat z.B. für Groppe. Habitate für Schmetterlinge (Heckenwollflafer, Skabiosenscheckenfalter). Ehemaliges Erzabbaugebiet (Stollen, Halden), Niederwald, Extensivwiesen. Erzabbau

4.3.2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 1: Lebensraumtypen des FFH-Gebiets

3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri und des Bidention
4030	Trockene europäische Heiden
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

4.3.3 Prioritäre Lebensraumtypen

Folgende prioritäre Lebensraumtypen werden für das FFH – Gebiet „Hochwald benannt:

Tab. 2: Prioritäre Lebensraumtypen des FFH-Gebiets

6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierasen (Alyso-Sedion albi)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen
8160	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior

4.3.4 Wertgebende Tier- und Pflanzenarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Im FFH-Gebiet kommen laut FFH-Datenbogen folgende wertgebenden Tier- und Pflanzenarten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vor.

Tab. 3: wertgebende Tier- und Pflanzenarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gesamtbeurteilung des Gebiets ²⁰
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	C
Spanische Flagge	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	C
Groppe	<i>Cottus gobio</i> s.l.	C
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	A
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	C
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	B
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	C
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	B
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	C
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	C

4.3.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Prinzipiell sind als Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten der Schutz und die Entwicklung der Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH – Richtlinie und von Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie anzusehen. Die Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000 – Gebieten vom 22. Dezember 2008 hat zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes für das FFH – Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, auch als Lebensraum für autochthone Fischarten,
- der Durchgängigkeit der Gewässer für Wanderfische,
- von Schlucht-, Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald,
- von artenreichem Magergrünland und Borstgrasrasen besonders im bestehenden Offenland, auch als Lebensraum für den Schmetterling *Gortyna borelii*,

²⁰

A = sehr guter Erhaltungszustand, Gesamtwert = sehr hoch

B = guter Erhaltungszustand, Gesamtwert = hoch

C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand, Gesamtwert = mittel bis gering

- von Biotopmosaiken mit Streuobst, Hecken und großen, möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen,
- von möglichst ungestörten Fledermausquartieren und Fledermauswochenstuben

4.3.6 Bewirtschaftungsplan

Zum FFH-Gebiet existiert ein Bewirtschaftungsplan, der ausgewertet wurde. Der Planungsraum liegt nicht innerhalb von Kartierungen der Grundlagenkarten. Auch hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen, sind der entsprechenden Maßnahmenkarte des Bewirtschaftungsplanes keine Maßnahmen innerhalb oder direkt angrenzend zu entnehmen. Auswirkungen auf die Bewirtschaftungspläne sind daher nicht angezeigt.

4.3.7 Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I des FFH – Gebietes

Entsprechend der durchgeführten Biotopkartierung finden sich keine gelisteten und wertgebenden Lebensraumtypen innerhalb des Planungsraumes.

Aufgrund der Distanz von 200 m und den zwischengelagerten Waldflächen zwischen Geltungsbereich des Bebauungsplans und Grenze des FFH-Gebietes kann eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Ebenso sind vom Vorhaben ausgehende mögliche Beeinträchtigungen durch baubedingte, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die gelisteten Lebensraumtypen nicht angezeigt. Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der aufgeführten Lebensraumtypen des Natura 2000-Gebiets führen können, sind nicht gegeben.

4.3.8 Prognose möglicher Beeinträchtigungen von prioritären Lebensraumtypen nach Anhang I des FFH – Gebietes

Entsprechend der durchgeführten Biotopkartierung finden sich keine gelisteten und wertgebenden prioritären Lebensraumtypen innerhalb des Planungsraumes.

Aufgrund der Distanz von 200 m und den zwischengelagerten Waldflächen zwischen Geltungsbereich des Bebauungsplans und Grenze des FFH-Gebietes kann eine Beeinträchtigung von prioritären Lebensraumtypen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Ebenso sind vom Vorhaben ausgehende mögliche Beeinträchtigungen durch baubedingte, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die gelisteten prioritären Lebensraumtypen nicht angezeigt. Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der aufgeführten prioritären Lebensraumtypen des Natura 2000-Gebiets führen können, sind nicht gegeben.

4.3.9 Prognose möglicher Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten nach Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Durch das Vorhaben sind Still- und Fließgewässer nicht betroffen, so dass erhebliche Beeinträchtigung auf den Erhaltungszustand von aquatischen Tierarten wie **Groppe und Bachneunauge sowie Bachmuschel** ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich der wertgebenden **Gelbbauchunke** werden Wanderwege zwischen Teilhabitaten (Waldhabitate – Laichgewässer) nicht tangiert. Transfertrassen zwischen der Nahe und den Waldflächen werden nicht unterbrochen, sondern können immer noch im Anschluss an das Baugebiet genutzt werden.

Gelbbauchunken sind in erster Linie in vegetationsarmen, unbeschatteten Tümpeln und Kleinstgewässern zu finden. Neben den natürlich entstandenen Gewässern in Fluss- und Bachauen werden Gewässer in Abgrabungsflächen wie Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- und Lehmgruben oder auch Fahrspuren als Lebensraum angenommen. Die Laichgewässer sind flach, vegetationsarm und oft nur temporär wasserführend. Die jungen Tiere und die Weibchen halten sich dagegen in dauerhaft wasserführenden Gewässern auf, die stärker durch Vegetation strukturiert sind. Etwa 70% der Zeit verbringen die Gelbbauchunken bevorzugt in Wäldern, wo sie sich in Lücken zwischen Steinen, in Nagerbauten und in vergleichbaren schmalen Hohlräumen versteckt halten.²¹

Die vorgenannten Laichhabitate liegen weder im Planungsraum noch im für die Luchart maßgeblichen Wirkraum vor.

Die **Bechsteinfledermaus** ist diejenige Fledermausart, die am stärksten an den Lebensraum Wald angepasst ist.²² Bevorzugt werden strukturreiche Wälder in denen der Nahrungserwerb vom Kronenbereich bis hinab zum Boden erfolgt. Aufgrund der hohen Standorttreue der Weibchen ist die Vernichtung von Wochenstubenquartieren durch die Forstwirtschaft einer der Hauptgefährdungsfaktoren für die Bechsteinfledermaus. Bei individuenbezogener Betrachtung werden Raumbedarf und Aktionsraum des Jagdgebietes der Bechsteinfledermaus zwischen 500 bis 1.500 m vom Quartier angegeben.²³ Aufgrund der kleinräumigen Aktionsradien (auch saisonal) sowie der Strukturgebundenheit im Flug wird davon ausgegangen, dass es durch den Bebauungsplan zu keiner Auslösung von Verbotstatbeständen nach BNatSchG kommt. Da in das FFH-Gebiet darüber hinaus nicht eingegriffen wird, sind auch mögliche Wochenstubenkolonien nicht von der Umsetzung des geplanten Vorhabens betroffen. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine potenziellen Habitate für die Bechsteinfledermaus vor. Zusammenfassend können somit erhebliche Beeinträchtigungen dieser Art durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens – auch aufgrund des Abstandes zu potenziellen Wochenstuben der Bechsteinfledermaus des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden. Für potenziell jagende Tiere aus dem FFH-Gebiet innerhalb des Plangebietes ist eine Verschlechterung

²¹ Quelle: <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1193>

²² Meschede, A. & Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, HRSG.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn 374 S.

²³ Bundesamt für Naturschutz (2016): Fachinformationssystem *FFH-VP-Info* des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 02.12.2016)

des Erhaltungszustandes nicht prognostizierbar. Die für das FFH-Gebiet wertgebenden Schutz- und Erhaltungsziele werden - im Sinne einer Verschlechterung - nicht tangiert.

Das **Große Mausohr** gilt als typische Gebäudefledermaus, da die Weibchen bei der Jungenaufzucht auf geräumige Dachböden angewiesen sind. Die Jagdgebiete befinden sich überwiegend in Laubwaldbereichen und können bis zu 15 km von den Quartieren entfernt sein. Neben Wäldern werden in der zweiten Jahreshälfte auch Offenlandbereiche zur Nahrungssuche aufgesucht. Laufkäfer stellen die Hauptbeute des Großen Mausohrs dar. Aus diesem Grund werden Mausohren vorwiegend in einer Flughöhe von 0,5-3 m über dem Boden während der Nahrungssuche nachgewiesen. Der Flug erfolgt mäßig schnell mit einer Geschwindigkeit von ca. 15 km/h. Ein Konfliktpotenzial zwischen der Lebensweise des Großen Mausohrs und der Ausweisung des Baugebietes liegt nicht vor. Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen dieser Art durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens sicher ausgeschlossen werden. Für potenziell jagende Tiere aus dem FFH-Gebiet innerhalb des Plangebietes ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostizierbar. Die für das FFH-Gebiet wertgebenden Schutz- und Erhaltungsziele werden - im Sinne einer Verschlechterung - nicht tangiert.

Der **Hirschkäfer** gilt als eine Art mit geringer Ausbreitungsfähigkeit und speziellen Habitatansprüchen.²⁴ Bockkäfer als Vertreter der Polyphaga (= nesthockende Larven wie der Hirschkäfer) legen ihre Eier in geeignetem organischem Substrat wie Totholz ab, das die Larve durchdringen, aber nicht verlassen kann. In diesem Fall ist das Bruthabitat eng eingrenzbare und gleichzeitig der Ort der gesamten Larvalentwicklung bis zur Imaginalhäutung.²⁵ Die Brutstätte der Hirschkäfer dient der Entwicklung vom Ei bis zur Imago. Als bevorzugte Baumart dienen Eichen, seltener genutzte Habitate die Rotbuche, Weiden, Ulmen, Pappeln und Obstbäume. Nach Tochtermann²⁶ soll die Größe der Imagines durch das von der Eiche produzierte Myoinosit beeinflusst werden. Der minimale Durchmesser des Stockes liegt bei 40 cm, um mehreren Generationen Aufwuchsmöglichkeiten zu geben. Zur Standortfrage des Bruthabitats werden lichte alte Eichenwälder mit entsprechenden Eichenstöcken sowie Streuobstwiesen in Waldnähe angegeben.²⁷ Aktuelle Untersuchungen zu Ansprüchen an potentielle Bruthabitate zeigen, dass trotz der Nähe von Eichenwäldern mit altem vermoderndem Stocken, die als typische Brutstätten gelten, lokale Population auch Offenlandstandorte besiedeln und Bezug auf die besiedelte Baumart polyphag sind.²⁸ Die Dimension des Wurzelstockes bestimmt die Dauer, in der er als Brutstätte für Hirschkäfer nutzbar ist. Nur bei mehrjähriger kontinuierlicher Nutzbarkeit entwickelt sich die Brutstätte zu einem Treffpunkt für Hirschkäfer anderer

²⁴ SPRECHER-UEBERSAX, E. (2001): Studien zur Biologie und Phänologie des Hirschkäfers im Raum Basel mit Empfehlungen von Schutzmaßnahmen zur Erhaltung und Förderung des Bestandes in der Region. – Basel, Dissertation, Universität Basel

²⁵ Rink, Markus und Ulrich Sinsch (2008): Bruthabitat und Larvalentwicklung des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (Linnaeus, 1758) (Coleoptera: Lucanidae), *Entomologische Zeitschrift - Stuttgart* 118 (5)

²⁶ Tochtermann, E. (1992): Neue biologische Fakten und Problematik der Hirschkäferforderung. *Allgemeine Forstzeitschrift* 47: 308–311

²⁷ Rink, Markus und Ulrich Sinsch (2008): Bruthabitat und Larvalentwicklung des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (Linnaeus, 1758) (Coleoptera: Lucanidae), *Entomologische Zeitschrift - Stuttgart* 118 (5)

²⁸ Rink, Markus und Ulrich Sinsch (2008): Bruthabitat und Larvalentwicklung des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (Linnaeus, 1758) (Coleoptera: Lucanidae), *Entomologische Zeitschrift - Stuttgart* 118 (5)

Brutstätten und fordert so den Genaustausch innerhalb der Population.²⁹ Der notwendige Zersetzungsgrad eines Wurzelstockes für eine erstmalige Besiedlung wird in Abhängigkeit von der Baumart und den klimatischen Bedingungen nach einigen Jahren erreicht. Hirschkäfer treten immer erst im fortgeschrittenen Zersetzungsstadium auf.³⁰

Im Rahmen der Biotopkartierung konnten keine Baumstümpfe mit einem für die Entwicklung des Hirschkäfers notwendigen Zersetzungsgrad erfasst werden. Darüber hinaus wurden "alte, lichte Eichenwälder" nicht kartiert sowie innerhalb der sonstigen Waldflächen keine entsprechenden Baumstümpfe gefunden. Für den Hirschkäfer kann daher eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden, da in den potenziellen Biotopstrukturen (Gehölze im Offenland) keine geeigneten Larvalentwicklungshabitate (Baumstümpfe mit einem höheren Zersetzungsgrad) kartiert werden konnten.

Lebensraum des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind vor allem wechselfeuchte, ein- bis zweischürige magere Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie deren jüngere Brachestadien mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und Bauten der Rotgelben Knotenameise *Myrmica rubra*. Auch besiedelt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auch kleinräumige, trockenere Saumbiotopie wie Böschungen oder Säume an Wegen und Gräben. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden meist gemieden. Der Ameisenbläuling wird als standorttreue Art eingeschätzt. Auch auf relativ kleinen Wiesen kann der Falter hohe Populationsdichten erreichen. Dabei wird die Größe der Population deutlich von der Anzahl der Ameisenbauten bestimmt. Finden die Ameisen keine günstigen Lebensbedingungen vor, wirkt sich dies auch auf die Vorkommen des Bläulings nachteilig aus.³¹ Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann für die Tagfalterart ausgeschlossen werden, da innerhalb des Planungsraumes der notwendige Struktureichtum nicht vorliegt.

Die **Spanische Flagge** ist ein auch tagsüber aktiver Nachtfalter aus der Familie der Bärenspinner. Sie bewohnt unterschiedliche Lebensräume. Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden bevorzugt, da hier alle für die Larven und die Falter geeigneten und erforderlichen Lebensbereiche eng beieinander liegen. Die Spanische Flagge fliegt über größere Räume hinweg. Sie bildet keine kleinen in sich geschlossenen und wenig mobilen, sondern große, offene Populationen aus. Die Spanische Flagge wird als vagabundierender Wanderfalter eingestuft, der kilometerlange Strecken zurücklegen kann und jährlich saisonale Wanderungen zur Übersommerung durchführt, um anschließend zur Fortpflanzung in die Ursprungsgebiete zurückzuwandern. Bevorzugte Nahrungspflanze ist der Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), dessen Hauptblütezeit mit der Flugzeit der Falter zusammenfällt. An den trockeneren Standorten erfüllt der Gewöhnliche Dost (*Origanum vulgare*) diese Funktion. In einer Vegetation, die sich durch ein luftfeuchtes Kleinklima auszeichnet, erfolgt die Eiablage in Form so genannter einschichtiger „Eispiegel“ unter die Blätter der Futterpflanze. Die

²⁹ Rink, M. & Sinsch, U. 2007b. Aktuelle Verbreitung des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) im nördlichen Rheinland-Pfalz mit Schwerpunkt Moseltal. *Decheniana* 160: 171–178

³⁰ Klausnitzer, B. (1995): Die Hirschkäfer. Neue Brehm-Bucherei 551. Westarp-Wissenschaften, Spektrum Akademischer Verlag, Magdeburg, Heidelberg.

³¹ Quelle: <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1061>

Spanische Flagge überwintert in einem jungen Raupenstadium versteckt in der bodennahen Vegetation.

Wie die Falter haben auch die Raupen ein breites Nahrungsspektrum (sie sind polyphag). Sie ernähren sich vor der Überwinterung von Kräutern und Stauden wie Kleiner Wiesenknopf, Klee, Greiskraut, Brennnessel oder Huflattich, nach der Überwinterung auch von Gehölzen wie Brombeere, Himbeere, Hasel oder Sal-Weide.

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens können Fortpflanzungsstätten (Raupenfutterpflanzen) ausgeschlossen werden. Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen ist daher nicht angezeigt.

Die **Haarstrangwurzeleule** (*Gortyna borelii*) besiedelt unterschiedliche Lebensraumtypen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Lebensräume der Art sind immer wechsel-trocken und zeichnen sich durch ein warm-feuchtes Klima und das – zwingende – Vorkommen des Arznei-Haarstrangs (*Peucedanum officinale*) aus. Der Arznei-Haarstrang ist in Deutschland die wahrscheinlich einzige Raupenfutterpflanze. Bevorzugte Lebensräume sind grasreiche Bestände mit angemessener Haarstrang-Dichte, vorwiegend in den Flussauen des Flach- und Hügellandes und an den Rheindämmen, sowie Halbtrockenrasen und Blutstorchschnabelsäume. Im Wirkraum des geplanten Vorhabens können Fortpflanzungsstätten (Raupenfutterpflanzen) ausgeschlossen werden. Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen ist daher nicht angezeigt.

4.3.10 Prognose möglicher Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele

Die Landesverordnung über die Erhaltungsziele betrifft die unter Kapitel 4.3.5 aufgeführten Biotop- und Habitatkomplexe.

Da innerhalb des Planungsraumes sowie im angrenzenden Wirkraum keine entsprechenden Lebensraumtypen vorliegen, ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele auszuschließen.

4.3.11 Ergebnis der Vorprüfung

- Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten.

- Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL

Erhebliche Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten.

- Beeinträchtigung von Erhaltungszielen

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in den vorangegangenen Kapiteln kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Im Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Vorhaben geplant, die zu einer Kumulation von Wirkfaktoren und damit von erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten. Auch durch die Aufstellung des Bebauungsplanes, ist von einer Kumulation von Wirkfaktoren nicht auszugehen. Daher sind keine Summierungseffekte zu erwarten.

- Fazit

Unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und den Ausführungen wird eingeschätzt, dass mit der Realisierung von Vorhaben, die sich aus der Bebauungsplanung begründen, erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet offensichtlich ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben der Erstellung eines Bebauungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensraumtypen, Pflanzen oder Tiere von gemeinschaftlichem Interesse und es kann auf die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

4.4 Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (6210-401)

4.4.1 Gebietsbeschreibung

Allgemeine Merkmale des Gebiets:

Trockenrasen, Steppen, anderes Ackerland, Laubwald, Binnengewässer (stehend und fließend)

Andere Gebietsmerkmale:

Wärmebegünstigter Taleinschnitt mit Flussaue, felsigen, brachenreichen Hängen und ausgedehnten Wäldern an den Hangschultern.

Güte und Bedeutung:

Hauptvorkommen sechs wertgebender Arten, für die das Gebiet zu den fünf wichtigsten in Rheinland-Pfalz gehört. Die große Zahl seltener und gefährdeter Begleitarten unterstreicht die Bedeutung des biotop- und artenreichen Nahetals.

4.4.2 Wertgebende Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie

Im Vogelschutzgebiet kommen laut VSG-Datenbogen folgende wertgebenden Vogelarten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vor. Ergänzt wird die Tabelle durch Angabe des Status aus dem Bewirtschaftungsplan „Nahetal“

Tab. 4: wertgebende Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand ³²	Status ³³
Beutelmeise	Remiz pendulinus	C	eBV
Brachpieper	Anthus campestris	C	-
Eisvogel	Alcedo atthis	C	BV
Fischadler	Pandion haliaetus	C	DZ
Gelbspötter	Hippolais icterina	C	BV

³² A = sehr guter Erhaltungszustand

B = guter Erhaltungszustand

C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

³³ BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, e = ehemalig

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand ³²	Status ³³
Grauammer	Miliaria calandra	C	BV
Graureiher	Ardea cinerea	C	BV
Grauspecht	Picus canus	C	BV
Haselhuhn	Bonasa bonasia	C	BV
Kornweihe	Circus cyaneus	C	DZ
Mittelspecht	Picoides medius	C	BV
Neuntöter	Lanius collurio	C	BV
Rohrweihe	Circus aeruginosus	C	DZ
Rotmilan	Milvus milvus	C	BV
Schwarzmilan	Milvus migrans	C	BV
Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	BV
Schwarzstorch	Ciconia nigra	C	NG
Silberreiher	Egretta alba	C	WG
Uhu	Bubo bubo	C	BV
Wanderfalke	Falco peregrinus	C	BV
Weißstorch	Ciconia ciconia	-	NG
Wendehals	Jynx torquilla	C	BV
Wespenbussard	Pernis apivorus	C	BV
Wiesenweihe	Circus pygargus	C	DZ
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	C	eBV
Zippammer	Emberiza cia	C	BV

4.4.3 Schutz- und Erhaltungsziele

Prinzipiell sind als Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten der Schutz und die Entwicklung der Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH – Richtlinie und von Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie anzusehen.

4.4.4 Bewirtschaftungsplan

Zum Vogelschutzgebiet existiert ein Bewirtschaftungsplan, der ausgewertet wurde. Der Planungsraum liegt nicht innerhalb von Kartierungen der Grundlagenkarten. Auch hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen, sind Maßnahmen zu den wertgebenden Vogelarten nicht betroffen. Auswirkungen auf die Bewirtschaftungspläne sind daher nicht angezeigt.

4.4.5 Prognose möglicher Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten nach Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Die nachfolgende Entscheidungs- und Relevanzmatrix soll Aufschluss darüber geben, ob die gelisteten und wertgebenden Vogelarten innerhalb der Planungsraumes potenziell vorkommen könnten. Auf der Grundlage einer Habitatanalyse werden geeignete Lebensräume bzw. Bruthabitate sondiert und mit Vermeidungsmaßnahmen verbunden, die vor Beginn der Baumaßnahmen zu realisieren sind. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden gleichzeitig eine Horsterfassung (kein Vorkommen), Erfassung von Bodennestern (kein Vorkommen) sowie Baumhöhlenerfassung (Vorkommen) durchgeführt, so dass auf dieser Erfassung eine Einschätzung zu den Bruthabitaten vorgenommen werden konnte.

- Die durchgeführte Brutvogelerfassung erbrachte keinen Nachweis der gelisteten planungsrelevanten Brutvogelarten.
- Im Rahmen der Biotopkartierung sowie der Brutvogelerfassung konnten keine Horste im Bereich des Planungsraumes kartiert werden. Demzufolge sind Brutplätze von horstbauenden Vogelarten auszuschließen. Dies betrifft Uhu, Weißstorch, Schwarzstorch, Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler und Wespenbussard. Darüber hinaus werden einige dieser Vogelarten nur als Durchzügler oder Nahrungsgast geführt.
- Baumhöhlen konnten bei der Biotopkartierung festgestellt werden. Ein Besatz wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 geprüft. Ein Besatz konnte für die festgestellten Baumhöhlen nicht festgestellt werden. Potenziell wären aber diese Baumhöhlen als Bruthabitate für Wendehals, Mittel- und Grauspecht anzusehen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, ist das Zeitfenster zur Gehölzrodung zu beachten (siehe Vermeidungsmaßnahme). Ein Vorkommen des Schwarzspechtes kann im Planungsraum ausgeschlossen werden.
- Infolge des verbuschten Streuobstbestandes sowie der tlw. verbuschenden Obstbaumgruppe können Bruthabitate für Nestbrüter insbesondere für Gelbspötter und Neuntöter nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen sind auch hier die Baumfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr durchzuführen.
- Bis auf die Grauammer können die übrigen Bodenbrüter im Gebiet ausgeschlossen werden. Bei Ihnen handelt es sich – wie bei den Weihern – um Durchzügler oder das Habitatschema trifft für die Arten nicht zu. Brutplätze der bodenbrütenden Grauammer liegen besonders innerhalb Brachflächen, Säumen und Wegrainen. Diese Strukturen machen einen Großteil der Biotoptypen im Planungsraum aus. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind die Bracheflächen, Säume und Raine innerhalb des Planungsraumes im Winterhalb zu mähen / mulchen um Brutplätze der schon ab Februar rückkehrenden Grauammer zu vermeiden (siehe Vermeidungsmaßnahme).

Tab. 5: Relevanzmatrix zu den wertgebenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie

Gelistete und wertgebende Vogelarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“			
Horstbrüter	Vorkommen potenziell möglich		Vermeidung durch Zeit- fenster Ge- hölzrodung
	Vorkommen ausgeschlos- sen	Uhu Weißstorch Schwarzstorch Wanderfalke Schwarzmilan Rotmilan Fischadler Wespenbussard	
Höhlenbrüter	Vorkommen potenziell möglich	Wendehals Mittelspecht Grauspecht	Vermeidung durch Zeit- fenster Ge- hölzrodung
	Vorkommen ausgeschlos- sen	Schwarzspecht	
Nestbrüter	Vorkommen potenziell möglich	Gelbspötter Neuntöter	Vermeidung durch Zeit- fenster Ge- hölzrodung
	Vorkommen ausgeschlos- sen	Beutelmeise	
Bodenbrüter	Vorkommen potenziell möglich	Graumammer	Vermeidung durch früh- zeitige Mahd (Vergrünung)
	Vorkommen ausgeschlos- sen	Eisvogel Brachpieper Graureiher Haselhuhn Zigenmelker Rohrweihe Kornweihe Wiesenweihe Silberreiher Zippammerr	

Bei den angeführten Vermeidungsmaßnahmen wird eine erneute potenzielle Brutmöglichkeit verhindert. Zwar gehen dadurch potenzielle Brutmöglichkeiten verloren, doch liegt kein Schädigungstatbestand nach §44 BNatSchG vor. Abweichend von §44 Abs.1 BNatSchG liegt ein Schädigungsverbot bei Tieren nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Dies ist im Wirkraum der Fall, der direkt an Offenlandflächen sowie Waldflächen angrenzt, die ausreichend Habitats zur Verfügung stellen, ohne dass in den neu zu besiedelnden Gebieten intra- oder interspezifischen Konkurrenzsituationen anzunehmen sind.

Auch wurde der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Übereinstimmung mit der sich namentlich auf betriebs-, aber auch bau- und anlagenbezogene Risiken (z. B. Baufeldfreimachung) beziehenden Rechtsprechung (BVerwGE 134, 166, Rn. 42; BVerwG, Urt. v. 13.05.2009, 9 A 73/07, Rn. 86; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014, 9 A 4/13, Rn. 99) dahingehend eingeschränkt, dass der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird.

Eine signifikante Beeinträchtigung der planungsrelevanten Vogelarten wird nicht prognostiziert.

4.4.6 Ergebnis der Vorprüfung

- Auswirkungen auf Vogelarten des Anhangs II FFH-RL

Erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Vogelschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

- Beeinträchtigung von Erhaltungszielen

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in den vorangegangenen Kapiteln kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes zu erwarten sind. Im Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Vorhaben geplant, die zu einer Kumulation von Wirkfaktoren und damit von erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten. Auch durch die Aufstellung des Bebauungsplanes, ist von einer Kumulation von Wirkfaktoren nicht auszugehen. Daher sind keine Summierungseffekte zu erwarten.

- Fazit

Unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und den Ausführungen wird eingeschätzt, dass mit der Realisierung von Vorhaben, die sich aus der Bebauungsplanung begründen, erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet offensichtlich ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben der Erstellung eines Bebauungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse und es kann auf die Erstellung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

5 Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG

5.1 Planungsvorgaben

5.1.1 Rechtliche Grundlagen

Für den besonderen Artenschutz ist für jede im Untersuchungsgebiet nachgewiesene besonders bzw. streng geschützte Art zu prüfen, ob die Verbote des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) berührt sind.

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG dargelegt, der für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote von Bedeutung. Neben den nationalen Schutzbestimmungen sind die Europäischen Richtlinien im Rahmen der gemeinschaftskonformen Auslegung des deutschen Rechts zu berücksichtigen. So unterliegen sämtliche wildlebende europäische Vogelarten dem Schutzregime der Artikel 5 bis 9 und 13 der VS-RL alle Arten nach Anhang IV FFH-RL dem Regime der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL.³⁴

Damit werden die Verpflichtungen zur Ausweisung von besonderen Schutzgebieten um den Habitatschutz ergänzt.

5.1.2 Verbotstatbestände

Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG wird ergänzt:

³⁴ FFH-RICHTLINIE: Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Richtlinie 92/43/EWG Fauna-Flora-Habitate.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

5.1.3 Relevante Arten

Als planungsrelevante Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR). Für diese ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote – unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfüllt sind.

In der Artenschutzprüfung sind daher alle geschützten Arten zu behandeln, deren Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten sind. Hierbei ist für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, derzeit gem. §44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt und da noch keine Rechtsverordnung nach §54 (1) Nr. 2 BNatSchG erlassen worden ist, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gem. §44 (5) S. 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gestellt werden.

Planungsrelevante Arten, die nicht unter den Schutzstatus des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG fallen, jedoch auf Rote Liste Arten stehen, werden in den relevanten Artengruppen behandelt und bewertet.

Zur Feststellung der örtlichen Flora und Fauna werden Datenblätter für die betroffenen Mess-tischblätter des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung von Rheinland-Pfalz (ART@FAKT) geführt. Auf diesen Listen sind sämtliche geschützten, streng geschützten

und Rote-Liste-Arten verzeichnet, die in dem jeweiligen Raumausschnitt vorkommen. Zur Artenschutzprüfung wurden die Arten des Messtischblattes 6111 (Pferdsfeld) herangezogen (Stand: Download 23.08.2019). Zusätzlich wurden die Artennachweise im 2x2 km Raster des LANIS – Rasterzelle 3665512 – (Stand: Download 23.08.2019) ausgewertet.

Die methodische Prüfung erfolgt in Anlehnung an den "Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz - Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG" des Landesbetrieb Mobilität (LBM) (Stand: 03.02.2011).³⁵

Eine detaillierte Artenaufnahme entsprechend den Vorgaben "METHODEN ZUR ERFASSUNG VON ARTEN DER ANHÄNGE IV UND V DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE" erfolgte im Rahmen einer Brutvogelkartierung. Zur Ermittlung von weiteren Artenvorkommen wurde ausschließlich auf die vorhandenen Daten zurückgegriffen und Zufallsbeobachtungen im Rahmen der Brutvogelkartierung/Biototypenkartierung dokumentiert.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden im Folgenden die Artgruppen (Taxa) „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt/Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes werden die artenschutzrechtlichen Prüfungen auf die im Folgenden hervorgehobenen Artengruppen eingeschränkt.

Tab. 6: Relevanz nach Artgruppen im Meßtischblatt 6208

Artgruppen	Relevanz	keine Relevanz
Bärlappe		
Blütenpflanzen		
Farne		
Fische		
Kriechtiere		
Libellen		
Lurche		
Moose		
Muscheln		
Rundmäuler		
Säugetiere		
Schmetterlinge		
Vögel (abgeschichtet)		

³⁵ Landesbetrieb Mobilität (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz, Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß §§44, 45 BNatSchG - Verfasser: Froelich und Sporbeck GmbH & Co. KG, Potsdam

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Planungsraumes wurden keine Pflanzenbestände ermittelt, die für eine artenschutzrechtliche Prüfung in Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen sind. Im Planungsraum ist keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen ausgeschlossen werden können.

5.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.3.1 Kriechtiere

Es ist davon auszugehen, dass im Wirkraum des geplanten Vorhabens potenziell die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Kriechtiere vorkommen. Dies betrifft jedoch ausschließlich die Zauneidechse. Die Art ist in Deutschland mehr oder weniger flächendeckend verbreitet und mit z.T. hunderten von Vorkommen in einigen Bundesländern dort als häufig zu bezeichnen.³⁶ Durch das Vorhaben kommt es jedoch zu keiner relevanten Versiegelung von potenziellen Habitaten.

Das Habitatschema der Zauneidechse wird von Elbing et al. (1996)³⁷ wie folgt zusammengefasst: Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung maximal 40°), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnenplätze auf. Die Strukturen sind in einem Habitatmosaik notwendig, um u.a. die Thermoregulation zu gewährleisten.

Die vorgesehenen Planungsflächen weisen diese Strukturen gar nicht oder nur suboptimal in Randbereichen auf. Auch aufgrund der nordwestlichen Exposition sind wichtige Standortfaktoren der Thermoregulation nicht gegeben. Es ist daher anzunehmen, dass allenfalls Einzeltiere vorkommen könnten, die jedoch im direkten Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten vorfinden. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden demzufolge nicht ausgelöst.

Zusammenfassend lässt sich für die Kriechtiere feststellen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppe kommt.

³⁶ Doeringhaus et al. (2005): "Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie", Bonn

³⁷ in: Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1 und 2

Tab. 7: Artengruppe Kriechtiere

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz	Vorkommen im Planungsraum	Verbotstatbestand
Kriechtiere	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		V	IV	§§	kein Vorkommen	Nein
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§	kein Vorkommen	Nein
Kriechtiere	<i>Lacerta viridis</i> ssp. <i>bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	§§	kein Vorkommen	Nein
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§	potenziell	Nein

5.3.2 Säugetiere

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens könnten potenziell Arten der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Säugetiere vorkommen. Dies betrifft jedoch ausschließlich die Haselmaus sowie einige Fledermausarten.

Die Haselmaus besiedelt in Deutschland alle Waldgesellschaften und -altersstufen (z. B. auch reine Fichtenwälder, Parklandschaften, Auwälder), auch Feldhecken oder Gebüsche im Brachland werden von ihr bewohnt. Ihre Optimalhabitate findet sie in der Verjüngungsphase des Waldes mit dichten Beerensträuchern und Haselnussvorkommen. Die Art wird nur selten als Kulturfolger festgestellt.³⁸ Im Sommer werden kunstvoll verfertigte Schlaf- und Wurfester freistehend in Stauden, Sträuchern und Bäumen verschiedenster Art oder in Höhlen (und auch in Nistkästen) angelegt. Die Standhöhe der Nester wurde zwischen 1 und 33 m über dem Boden beobachtet,³⁹ in niedrigen Höhen vor allem an Stellen mit sehr dichter Gras-, Kraut- und Gehölzvegetation, insbesondere mit Brombeeren und Himbeeren. Ein Tier baut pro Sommer 3–5 Nester. Den Winter verbringen Haselmäuse in Nestern am Boden oder zwischen Wurzelstöcken. Haselmäuse sind meist ortstreu, jedoch wandern Jungtiere vom Geburtsort ab. Die Tiere bewegen sich überwiegend im Gezweig von Bäumen und Sträuchern fort, nur selten am Boden. In Ausnahmefällen überwinden Einzeltiere Distanzen bis zu 250 m ohne Gehölze.⁴⁰

Aus der strengen Gebundenheit an Gehölze resultieren Mindestansprüche an die Waldgröße. So konnte gezeigt werden, dass für naturnahe Wälder bei einer Größe zwischen 21 und 50 ha die Wahrscheinlichkeit für Haselmausvorkommen im Vergleich zu kleineren Wäldern sehr

³⁸ STORCH, G. (1978): *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) – Haselmaus. – In: NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Band 1/ I Nagetiere I. – Wiesbaden (Akademische Verlagsgesellschaft): 259-280.

³⁹ MÜLLER-STIESS, H. (1996): Zur Habitatnutzung und Habitattrennung der Bilcharten (*Myoxidae*) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* L.), Gartenschläfer (*Eliomys quercinus* L.) und Siebenschläfer (*Myoxus glis* L.) im Nationalpark Bayerischer Wald. – Tagungsber. 1. Intern. Bilchkolloquium, St. Oswald 1990: 7-19.

⁴⁰ BÜCHNER, S., LANG, J., JOKISCH, S. (2010): Monitoring der Haselmaus *Muscardinus avellanarius* in Hessen im Rahmen der Berichtspflicht zur FFH-Richtlinie. – Natur und Landschaft 85 (8): 334-339.

deutlich steigt. Sie schlussfolgern daraus die kritische Mindestgröße von 20 ha für Wälder, die für langfristig stabile Haselmauspopulationen geeignet sind.⁴¹

Potenziell könnten Einzeltiere im Wirkraum vorkommen. Geeignete Habitate kann man den Waldflächen und Waldrändern außerhalb des Geltungsbereiches zusprechen. In beide Habitate wird jedoch durch die Planung nicht eingegriffen, so dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Hinsichtlich eines Vorkommens von Fledermäusen werden durch die Planung Jagdlebensräume berührt. Sommerquartiere und Wochenstuben sind jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da die erforderlichen Lebensraumstrukturen bzw. Quartier Voraussetzungen nicht vorliegen.

Bei Anwendung der für die Brutvögel festgelegten Vermeidungsmaßnahme – Rodung von Gehölzen nur im Winterhalbjahr zwischen dem 1.10 und 29.02. – können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Auch liegt kein Schädigungstatbestand nach §44 BNatSchG vor. Abweichend von §44 Abs.1 BNatSchG liegt ein Schädigungsverbot bei Tieren nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Dies ist im Wirkraum der Fall, der direkt an Offenlandflächen sowie Waldflächen angrenzt, die ausreichend Habitate zur Verfügung stellen, ohne dass in den neu zu besiedelnden Gebieten intra- oder interspezifischen Konkurrenzsituationen anzunehmen sind.

Auch wurde der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Übereinstimmung mit der sich namentlich auf betriebs-, aber auch bau- und anlagenbezogene Risiken (z. B. Baufeldfreimachung) beziehenden Rechtsprechung (BVerwGE 134, 166, Rn. 42; BVerwG, Urt. v. 13.05.2009, 9 A 73/07, Rn. 86; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014, 9 A 4/13, Rn. 99) dahingehend eingeschränkt, dass der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird.

Eine signifikante Beeinträchtigung der wertgebenden Fledermausarten wird nicht prognostiziert.

⁴¹ Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1 und 2

Tab. 8: Artengruppe Säugetiere

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS SR	Schutz	Vorkommen im Planungsraum	Verbotstatbestand
Säugetiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	§§	Kein Vorkommen	Nein
Säugetiere	Castor fiber	Europäischer Biber	0	V	II, IV, V	§§	Kein Vorkommen	Nein
Säugetiere	Felis silvestris	Wildkatze	4	3	IV	§§§	Kein Vorkommen	Nein
Säugetiere	Lynx lynx	Luchs	0	2	II, IV	§§§	Kein Vorkommen	Nein
Säugetiere	Muscardinus a-vellanarius	Haselmaus	3	G	IV	§§	Potenziell	Nein
Säugetiere	Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§	Kein Vorkommen	Nein
Säugetiere	Myotis brandti	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§	Potenziell	Nein
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§	Kein Vorkommen	Nein
Säugetiere	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§	Kein Vorkommen	Nein
Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1		IV	§§	Potenziell	Nein
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		IV	§§	Potenziell	Nein
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	IV	§§	Kein Vorkommen	Nein
Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	IV	§§	Kein Vorkommen	Nein
Säugetiere	Selysius mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§	Potenziell	Nein

Tab. 9: Lebensräume und Quartiere der wertgebenden Fledermausarten

Art	Lebensräume / Quartiere ⁴²	Potenzielle Quartiere im Planungsraum
Mopsfledermaus	Die Mopsfledermaus zählt zur Gilde der Waldfledermaus -Arten. Wochenstuben und andere Quartiere werden an Bäumen bevorzugt hinter sich lösender Rinde angelegt, jedoch regelmäßig gewechselt.	Nein
Bechsteinfledermaus	Im Sommer lebt die Bechsteinfledermaus vorzugsweise in feuchten, alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern. Sie gilt als die in Europa am stärksten an Waldlebensräume gebundene Fledermausart.	Nein
Große Bartfledermaus	Sommerquartiere und Wochenstuben-Orte bezieht sie in Siedlungen (Spalten an Gebäuden) und in Wäldern (hinter abstehender Rinde, in Stammspalten und –anrisse, Baumhöhlen). Winterquartiere in unterirdischen Erzstollen und Höhlen sowie in Altbäumen in Wäldern.	Nein
Großes Mausohr	Wochenstuben-Kolonien meist in zugluftarmen Dachräumen größerer Gebäude (Kirchen, Schlösser, Brückenbauwerke, Wasserkraftwerken). Baumhöhlen, Gebäudespalten oder Stollen dienen als Zwischen- oder Ausweichquartier.	Nein
Kleine Bartfledermaus	Als Sommerhabitate nutzen Kleine Bartfledermäuse Siedlungen (Quartiere in Spalträumen an Gebäuden) und Wälder (Quartiere in Baumhöhlen, Stammanrisse usw.). Winterquartiere in Altbäumen in Wäldern und unterirdische Systeme (Erzstollen, Höhlen etc.)	Nein
Fransenfledermaus	Wochenstuben werden sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich angelegt. Quartierstandorte sind Mauerspalten, Dachstühle, Baumhöhlen und -spalten, Stammsrisse sowie Fledermauskästen. Regelmäßiger Wechsel der Sommerquartiere. Winterquartier in frostfreien Höhlen und Stollen	Nein
Zwergfledermaus	Gebäudebewohnende Art mit Quartierverbund (Spalten, Nischen) aus wechselnder Zusammensetzung. Im Winter in unterirdischen Höhlen, Keller oder Stollen. Einzeltiere nutzen jedoch auch Felsspalten und Baumquartiere (z. B. hinter abgeplatzter Baumrinde)	Nein
Braunes Langohr	Im Gegensatz zur Schwesterart <i>P. austriacus</i> gilt <i>Plecotus auritus</i> als klassische Waldfledermaus mit Quartierstandorten in Baumhöhlen (Spalten, Spechthöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen oder Stammsrisse), häufig in unterständigen Bäumen	Nein
Graues Langohr	Die Sommerquartiere sind fast immer, Wochenstuben ausschließlich in und an Gebäuden. Sie gilt als typische gebäudebewohnende Art .	Nein
Kleine Bartfledermaus	Als Sommerhabitate nutzen Kleine Bartfledermäuse Siedlungen (Quartiere in Spalträumen an Gebäuden) und Wälder (Quartiere in Baumhöhlen, Stammanrisse usw.). Winterquartiere in Altbäumen in Wäldern und unterirdische Systeme (Erzstollen, Höhlen etc.).	Nein

42

Quellen:

Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2

Dietz, Christian, Dietmar Nill & Otto von Helversen (2016): Handbuch der Fledermäuse Europa und Nordwestafrika, Stuttgart

Richarz, Klaus, Martin Hormann, Matthias Werner, Ludwig Simon, Thomas Wolf (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz- Artenschutz und NATURA 2000-Gebiete - Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Mainz

5.3.3 Schmetterlinge

Der Quendel-Ameisenbläuling besiedelt trockenwarme, kurzgrasige Standorte mit lückiger Vegetationsstruktur und Störstellen. Dazu zählen Magerrasen, Kalk- und Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren sowie Heiden.

Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind vor allem wechselfeuchte, ein- bis zweischürige magere Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie deren jüngere Brachestadien mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und Bauten der Rotgelben Knotenameise *Myrmica rubra*. Auch besiedelt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auch kleinräumige, trockenere Saumbiotop wie Böschungen oder Säume an Wegen und Gräben. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden meist gemieden. Der Ameisenbläuling wird als standorttreue Art eingeschätzt. Auch auf relativ kleinen Wiesen kann der Falter hohe Populationsdichten erreichen. Dabei wird die Größe der Population deutlich von der Anzahl der Ameisenbauten bestimmt. Finden die Ameisen keine günstigen Lebensbedingungen vor, wirkt sich dies auch auf die Vorkommen des Bläulings nachteilig aus.⁴³

Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann für die Tagfalterart ausgeschlossen werden, da innerhalb des Planungsraumes der notwendige Struktureichtum nicht vorliegt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können daher für die vorgenannten Arten ausgeschlossen werden, die notwendige Habitatausstattung sowie damit verbundene essentielle Raupenfutterpflanzen liegen nicht vor. Zusammenfassend lässt sich für die Schmetterlinge feststellen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppe kommt.

Tab. 10: Artengruppe Schmetterlinge

Arten- gruppe	wissenschaftli- cher Name	deutscher Name	RL- RP	RL- D	FFH /VS R	Schutz	Vorkommen im Planungs- raum	Verbotstat- bestand
Schmetter- linge	<i>Maculinea nau- sithous</i>	Dunkler Wiesen- knopf-Ameisenbläu- ling	3	V	II, IV	§§	kein Vorkom- men	Nein
Schmetter- linge	<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisen- bläuling	2	3	IV	§§	Kein Vorkom- men	Nein

5.4 Erfassung der Brutvögel / Revierkartierung

Im Untersuchungsgebiet wurde eine Revierkartierung entsprechend den Vorgaben in Südbeck⁴⁴ vorgenommen. Dazu wurde das gesamte Gebiet (und etwas darüber hinaus) 6-mal so begangen, dass alle Teilbereiche verhört und / oder eingesehen werden konnten.

Die Erfassungstermine und die vorherrschenden Witterungsbedingungen sind nachstehender Tabelle zu entnehmen. Ungünstige Bedingungen wie sehr starker Wind oder starker Regen wurden vermieden.

⁴³ Quelle: <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1061>

⁴⁴ Südbeck, P., et al. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell

Tab. 11: Witterungsbedingungen zu den Untersuchungsterminen

Untersuchungstermin	Witterungsbedingungen	Zeit	Bemerkung
18.03.2020	sonnig, 8°-13°C	05:00-09:00	keine Horste im Plangebiet, vermehrt Gartenabfälle im südwestlichen Bereich der Fläche
27.03.2020	sonnig, 14°C, leichter Wind	19:00-22:00	-
27.04.2020	sonnig, 6°-13°C	05:00-09:00	-
27.05.2020	sonnig, 16°C	04:00-08:00	keine Bodennester
29.06.2020	sonnig, 18°C	04:00-08:00	keine Bodennester, keine Horste
24.07.2020	sonnig, 17°C	04:00-08:00	keine Bodennester, keine Horste

Bei den Begehungen wurden die Vögel optisch und/oder akustisch erfasst. Klangattrappen wurden eingesetzt, um ggf. folgende potenziell vorkommende Brutvogelarten zu erfassen. Die Klangattrappen konnten keine Erfassungen liefern.

Kleinspecht	Wachtel
Rebhuhn	Waldohreule
Steinkauz	

Es wurden folgende Aktivitäten/folgendes Verhalten dokumentiert:

Tab. 12: dokumentiertes Verhalten

G Gesang	T Trommeln
N Nahrungssuche	Ü Überflug
R Ruf	W Warnruf

Aus diesen Beobachtungen lässt sich wiederum auf den Brutvogelstatus schließen.

An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Kategorie „A“ nur um eine Brutzeitfeststellung handelt. Arten die in Kategorie „A“ geführt werden, haben somit keinen Revierstatus.

Gemäß § 10, Abs. 2, Nr. 10 BNatSchG sind alle Europäischen Vogelarten als besonders geschützte Arten definiert. Weiterhin werden gemäß § 10 Abs.2 Nr. 11 BNatSchG bestimmte Vogelarten als so genannte streng geschützte Arten definiert. Sie sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt. Des Weiteren wird vom LUWG eine Liste mit vollzugsrelevanten Arten geführt, die sich Großteils aus den vorgenannten Listen zusammensetzt, jedoch auch noch einige zusätzliche Arten enthält.

Tab. 13: EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien⁴⁵

A: Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung	
1	Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
2	Singende(s) Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend
B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht / Brutrevier	
3	Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat beobachtet
4	Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten
5	Balzverhalten
6	Aufsuchen eines möglichen Neststandortes / Nistplatzes
7	Erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln
8	Brutfleck bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde
C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis / Brutrevier	
10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügellahmstellen)
11	Benutztes Nest oder Eischalen gefunden (von geschlüpften Jungvögeln oder solchen, die in der aktuellen Brutperiode gelegt waren)
12	Eben flügge Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
13	Altvögel, die einen Brutplatz unter Umständen aufsuchen oder verlassen, die auf ein besetztes Nest hinweisen (einschließlich hochgelegener Nester oder unzugänglicher Nisthöhlen)
14	Altvögel, die Kot oder Futter tragen
15	Nest mit Eiern
16	Junge im Nest gesehen oder gehört

In nachfolgender Tabelle sind die angetroffenen Arten mit ihrem Schutzstatus, dem Brutvogelstatus und der Anzahl der Reviere (wenn mind. Brutvogelstatus B) im Planungsraum aufgeführt.

Europäische Vogelarten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden als nicht relevant bewertet. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z. B. Amsel, Blaumeise oder Mönchsgrasmücke als unempfindlich gegenüber dem Vorhaben abgeschichtet, da diese Arten zwar möglicherweise im Wirkraum vorkommen könnten, die Planungsfläche allerdings durch das Vorhaben nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensraumsprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden.

⁴⁵ Südbeck, P., et al. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell

Nicht relevante Vogelarten werden auf der Grundlage von Südbeck⁴⁶ i.V.m. LBM⁴⁷ abgeschichtet. Als Grundlage für den Rote Liste-Status dient die „Rote Liste der Brutvogelarten in Rheinland-Pfalz (Stand 31.12.2013)“.⁴⁸

Tab. 14: angetroffene Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-D	RL-RLP	bGA	sgA	VS-Richtlinie	VFR-Art	Verhalten (vgl. Tab. 12)	Brutvogelstatus (vgl. Tab. 13)
Amsel	<i>Turdus merula</i>			x				R / W	A, B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			x				R / Ü	A
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			x				R / G	A
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	x				R / Ü	B
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			x				R / T	B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			x				G / W	A, B
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>							R	A
Fitis	<i>Phylloscopus trochillus</i>			x				G	B
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			x				R / G	B
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			x				R / G	A, B
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			x				R	A
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>				x			Ü	N ⁴⁹
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			x				R / G	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		V	x				G	A
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>							R / G	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			x				R / G	B
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			x				G	A
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			x				G	A

⁴⁶ Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 792 S.

⁴⁷ Froelich & Sporbeck (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz - Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG, im Auftrag des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Potsdam

⁴⁸ Quelle: Dietzen, C., T. Dolich, T. Grunwald, P. Keller, A. Kunz, M., Niehus, M., Schäf, M. Schmolz, M. Wagner (2014) "Die Vogelwelt Rheinland-Pfalz. Band 1. Allgemeiner Teil - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 47: i-XX, 1 - 620, Landau

⁴⁹ N = Nahrungsgast

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-D	RL-RLP	bgA	sgA	VS-Richtlinie	VR-Art	Verhalten (vgl. Tab. 12)	Brutvogelstatus (vgl. Tab. 13)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			x				G / N	N
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			x				G	B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			x				G	A, B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	x				Ü / N	N ⁵⁰
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			x				R / Ü	N ⁵¹
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			x				W	A
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			x				G	A
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			x				G	A, B
Artenzahl	26								

Abkürzungen:

Rechtsstatus:

bgA – besonders geschützte Art (§ 10, Abs.2, Nr. 10 BNatSchG)

sgA – streng geschützte Art (§ 10, Abs.2, Nr. 11 BNatSchG)

Rote Liste:

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 - gefährdet

V – Arten der Vorwarnliste

VR-Art – vollzugsrelevante Art (Liste LUWG)

D – Bundesrepublik Deutschland

RLP - Rheinland-Pfalz

⁵⁰ N = Nahrungsgast

⁵¹ N = Nahrungsgast

5.4.1 Planungsrelevante Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden somit 26 Vogelarten festgestellt. Für 13 der vorgefundenen Arten liegt ein Brutverdacht („B“) vor, ein Brutnachweis („C“) gelang nicht. Einige Arten sind als Nahrungsgäste zu bezeichnen und brüten außerhalb.

Passend zu den Biotopstrukturen zählen viele der angetroffenen Vogelarten zu den häufigen Vögeln, auf die im Folgenden nicht näher eingegangen wird.

Planungsrelevant sind Arten, die entweder streng geschützt sind (sgA) oder /und in den jeweiligen Roten Listen auf der Vorwarnstufe stehen, als gefährdet oder seltener geführt werden. Auch FFH-Anhangsarten zählen zu den planungsrelevanten Arten. Es wurden folgende planungsrelevante Arten erfasst:

- Bluthänfling
- Habicht
- Heckenbraunelle
- Star

Von den 4 angetroffenen planungsrelevanten Arten gelang kein Brutnachweis („C“). Ein Brutverdacht liegt beim Bluthänfling außerhalb des Geltungsbereiches vor. Habicht und Star werden als Nahrungsgäste eingestuft.

5.4.1.1 Bluthänfling⁵²

Etwas mehr als 800 Meldungen aus Rheinland-Pfalz seit 2010 belegen, dass der Bluthänfling ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz ist. Die meisten Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter und es kommen Durchzügler aus anderen Regionen vor. Der Bluthänfling brütet auf sonnenexponierten, mit Gebüsch und jungen Nadelbäumen locker bestandenen offenen Flächen. Die Art benötigt samen tragende Kräuter. Solche Lebensräume findet sie in der heckenreichen Feldflur, auf Heide-, Ruderal- und Ödlandflächen, an Weinbergen, in Parks und Gärten sowie an gebüschrreichen Trockenhängen. Das Nest befindet sich meist in Hecken, Sträuchern und jungen Nadelbäumen. Brutperiode in der Regel ab Mai. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Samenreihen von Stauden und Wildkräutern wie Wegerich, Löwenzahn, Knöterich und Kreuzkraut sowie im Frühjahr Samen von Birken, Erlen und Nadelbäumen. Zur Brutzeit auch kleine Insekten und Spinnen. Der Bluthänfling ist tagaktiv und zeigt ein Verhalten beim Nahrungserwerb ähnlich den anderen Kleinfinken. Der Bluthänfling bildet nach der Brutzeit Trupps und Schwärme mit bis zu mehreren Hundert Individuen. Im Winter oft mit anderen Finken und Ammern vergesellschaftet.

Bei der Brutvogelerfassung liegt das Papierrevier des potenziellen Brutreviers überwiegend außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Innerhalb des Geltungsbereiches konnte er nur auf der Ackerfläche (kein Brutvorkommen) erfasst werden.

⁵² Quelle: <https://www.arteninfo.net/elearning/voegel> und Dietzen, C., T. Dolich, T. Grunwald, P. Keller, A. Kunz, M., Niehus, M., Schäfer, M. Schmolz, M. Wagner (2014) "Die Vogelwelt Rheinland-Pfalz. Band 1 bis 4 - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 47: i-XX, 1 - 620, Landau

Bei Anwendung der für die Brutvögel festgelegten Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Auch liegt kein Schädigungstatbestand nach §44 BNatSchG vor. Abweichend von §44 Abs.1 BNatSchG liegt ein Schädigungsverbot bei Tieren nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Dies ist im Wirkraum der Fall, der direkt an Offenlandflächen sowie Halboffenlandflächen angrenzt, die ausreichend Habitats zur Verfügung stellen, ohne dass in den neu zu besiedelnden Gebieten intra- oder interspezifischen Konkurrenzsituationen anzunehmen sind.

5.4.1.2 Habicht⁵³

Der Habicht ist ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Die geringe Meldezahl von rund 200 Meldungen seit 2010 ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass der Habicht relativ schwer zu beobachten und nachzuweisen ist. Der Habicht bevorzugt bewaldete und deckungsreiche Landschaft mit ausgedehnten Grenzflächen zwischen Baumbestand und Offenland für die Jagd sowie Altbäumen zum Horsten. Die Art brütet bevorzugt im Nadel-, Misch- und Laubwald, bei ausgedehnten Wäldern bevorzugt in der Nähe von Randlagen, Lichtungen und Schneisen. Außerhalb der Brutzeit hält sich der Habicht auch vermehrt in baumreichen Siedlungen und Parks zur Nahrungssuche auf. Der Neststand liegt im Kronenbereich hoher Bäume am Stamm oder auf starken Seitenästen. Der Nestbau erfolgt durch beide Partner ab Februar. Häufig werden Althorste ausgebaut, so dass sehr große Horstanlagen entstehen. Je nach Verfügbarkeit hat die Nahrung ein breites Spektrum von überwiegend Wirbeltieren, vom Kleinvogel bis zu Rabenvögeln, Ringeltauben und Hühnervögeln, bzw. von der Maus bis zu Kaninchen und gelegentlich Feldhasen. Der Habicht ist tagaktiv und unternimmt zum Nahrungserwerb kurze, sehr schnelle Beschleunigungsflüge aus der Deckung heraus. Segelflug selten, meist nur im Frühjahr und Spätsommer. Habichte sind bis auf den Paarverband ungesellig. Während der Balz imponierflüge und lautes Rufen. Brut und Horstbewachung überwiegend durch das Weibchen. Das Männchen beschafft die Nahrung für das Weibchen und die Jungen, bis diese weitgehend befiedert sind, dann jagt auch das Weibchen wieder. Es hat dann auch einen Großteil seiner Schwungfedern vermauert.

Der Habicht wurde im Untersuchungsraum nur im Überflug erfasst. Horste liegen im Untersuchungsraum keine vor. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können daher ausgeschlossen werden.

5.4.1.3 Heckenbraunelle⁵⁴

Die Heckenbraunelle ist ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz. In Hochlagen ist sie Sommervogel und Zugvogel. Die geringen Meldezahlen von etwa 800 Meldungen seit 2010 in Rheinland-

⁵³ Quelle: <https://www.arteninfo.net/elearning/voegel> und Dietzen, C., T. Dolich, T. Grunwald, P. Keller, A. Kunz, M., Niehus, M., Schäfer, M. Schmolz, M. Wagner (2014) "Die Vogelwelt Rheinland-Pfalz. Band 1 bis 4 - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 47: i-XX, 1 - 620, Landau

⁵⁴ Quelle: <https://www.arteninfo.net/elearning/voegel> und Dietzen, C., T. Dolich, T. Grunwald, P. Keller, A. Kunz, M., Niehus, M., Schäfer, M. Schmolz, M. Wagner (2014) "Die Vogelwelt Rheinland-Pfalz. Band 1 bis 4 - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 47: i-XX, 1 - 620, Landau

Pfalz sollten nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Art tatsächlich häufig bei uns vorkommt. Aufgrund ihres unauffälligen Verhaltens ist die Art wenig präsent und wird selten registriert, wenn man nicht gezielt nach ihr sucht. Die Heckenbraunelle brütet in Dickichten mit angrenzenden Freiflächen, des Weiteren in Fichtenwäldern, Feldgehölzen, Gärten und Parks. Der Neststand erfolgt in Bodennähe auf jüngeren Fichten, im Reisig oder Gebüsch, meist in einer Dichtung. Ein napfförmiges Nest wird vom Weibchen errichtet. Die Nahrung besteht im Sommerhalbjahr überwiegend aus Gliederfüßer wie kleinere Käfer, Fliegen, Raupen und Spinnen. Im Winterhalbjahr pflanzliche Nahrung wie Sämereien. Sucht auch Futterstellen auf. Die Heckenbraunelle ist tagaktiv und die Aktivitätsphase von Witterung stärker beeinflusst. Der Vogelzug ist weitgehend auf Schönwetterlagen beschränkt.

Bei der Brutvogelerfassung konnte kein Brutrevier erfasst werden. Der Art konnte nur ein Brutverdacht zugesprochen werden. Bodennester bzw. Nester in Bodennähe in den maßgebenden Strukturen lagen nicht vor. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können daher ausgeschlossen werden.

5.4.1.4 Star⁵⁵

Rund 1300 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Star ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz ist. Die meisten Brutvögel verlassen das Bundesland im Winter Richtung Südwesten. Zu uns kommen häufig Durchzügler und Wintergäste aus anderen, meist nordöstlichen kalten Regionen, die sich in dieser Jahreszeit vornehmlich in den mildereren Niederungsgebieten aufhalten. Der Star lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, wobei er vor allem ihre Randbereiche bevorzugt. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Als Höhlenbrüter ist er auf Naturhöhlen an Bäumen angewiesen, nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Zur Nahrungssuche benötigt der Star teils kurzrasige Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberganlagen. Oft ist er im Winter in Trupps an Fütterungsplätzen zu beobachten. Der Star ist ein Höhlenbrüter, mit Tendenz zur Koloniebildung. Der Neststand liegt bevorzugt in Spechthöhlen und natürlichen Baumhöhlen, im Siedlungsbereich auch in Nischen an Mauern und Dächern. Das breite Nahrungsspektrum besteht zur Brutperiode überwiegend aus Gliederfüßern wie Larven von Wiesenschnake und Schmetterlingen sowie aus Regenwürmern. Nach der Brutzeit steigt der Anteil von Beeren und Früchten. Der Star ist tagaktiv und bewegt sich am Boden durch rasche Schritte, dabei nickende Kopfbewegung. Nahrungssuche durch Sondieren des Bodens bzw. der Grasnarbe.

Der Star wurde im Untersuchungsraum nur im Überflug erfasst. Besetzte Höhlen lagen im Untersuchungsraum keine vor. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können daher ausgeschlossen werden.

⁵⁵ Quelle: <https://www.arteninfo.net/elearning/voegel> und Dietzen, C., T. Dolich, T. Grunwald, P. Keller, A. Kunz, M., Niehus, M., Schäf, M. Schmolz, M. Wagner (2014) "Die Vogelwelt Rheinland-Pfalz. Band 1 bis 4 - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 47: i-XX, 1 - 620, Landau

5.4.2 Gesamtbewertung aus faunistischer und vegetationskundlicher Sicht

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Überlagerung der bei der Fauna und der Vegetation bedeutenden Habitate bzw. Biotope.

Entsprechend der Wertigkeit der Biotope ist eine höhere Wertigkeit der brachgefallenen Streuobstwiese sowie in einer Obstbaumgruppe auch dem faunistischen Potenzial zuzusprechen. Potenzielle Habitate liegen in diesen Biotoptypen aufgrund des Strukturreichtums und Halboffenlandes vor. Die Revierkartierung 2020 hat jedoch nur in Bereichen der Weihnachtsbaumkultur außerhalb des Geltungsbereiches einen Brutverdacht / ein Brutrevier des Bluthänflings feststellen können. Weitere Brutreviere (im Sinne von Papierreviere nach Südbeck⁵⁶) liegen im Untersuchungsraum für planungsrelevante Arten nicht vor.



Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden auf Grundlage der Brutvogelerfassung nicht prognostiziert.

Bei Anwendung der für die Brutvögel festgelegten Vermeidungsmaßnahme – Rodung von Gehölzen nur im Winterhalbjahr zwischen dem 1.10 und 29.02. – können daher artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Entsprechend §44 Abs.1 BNatSchG liegt ein Schädigungsverbot bei Tieren nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Dies ist im Wirkraum der Fall, der direkt an die östlichen Halboffenlandflächen angrenzt, die ausreichend Habitate zur Verfügung stellen, ohne dass in den neu zu besiedelnden Gebieten intra- oder interspezifischen Konkurrenzsituationen anzunehmen sind.

⁵⁶ Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 792 S.

5.4.3 Summationswirkung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine weiteren Vorhaben innerhalb des Untersuchungsraumes – auch durch andere Planungsträger – bekannt, so dass von keiner Summationswirkung auszugehen ist.

5.5 Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags

Die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG gelten grundsätzlich sowohl im Außenbereich als auch im besiedelten Bereich. Das gilt selbst dann, wenn sich die Tiere oder Pflanzen bzw. deren Lebensstätten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Menschen befinden, z.B. in oder an Gebäuden. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne der Definitionen des §7 ff BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags im Rahmen des Umweltberichts einzeln für jede Artengruppe. Die Summe der zu prüfenden Arten ergibt sich aus der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz wie auch den Ergebnissen der Brutvogelkartierung und von Zufallsbeobachtungen der Geländeerfassung und Biotopypenkartierung. Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die weder in der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz geführt werden noch im Rahmen der Erfassungen erhoben wurden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden. Für diese Arten ist weder eine tabellarische noch eine spezielle Prüfung mittels Prüfbogen erforderlich. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind.

In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen

- das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,
- das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen

nicht verstoßen wird.

Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

6 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands

6.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanung würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Intensivierung (Düngung, Entwässerung) in den tieferen Lagen würde vermutlich gleichbleiben oder zunehmen, da die günstige topographische Lage eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung begünstigt. Die oberen Hangbereiche würden einer zunehmenden Verbrachung und Verbuschung unterliegen.

6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

6.2.1 Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben

Die Ausweisung eines Wohngebietes führt zu einer flächigen Versiegelung und damit zu einem erheblichen Verlust von natürlichen freien Bodenflächen. Dauerhafte Flächenversiegelung durch Gebäude, Verkehrsflächen und Nebenanlagen haben einen Verlust von natürlich gewachsenem Oberboden mit allen seinen Regulations-, Lebensraum- und Produktionsfunktionen (einschließlich Veränderungen des Wasserhaushaltes und des Mikroklimas) zur Folge. Darüber hinaus ist mit Bodenverdichtungen im gesamten Baustellenbereich einschließlich Lagerflächen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung der Funktionsfähigkeit des Bodens durch Verminderung des Grobporenvolumens, einer Behinderung der Durchlüftung und Verminderung der Wasseraufnahme- und -leitfähigkeit führen. Oberbodenbewegungen mit Auf- und Abtrag führen auf der Baufläche zur Zerstörung des natürlich gewachsenen Bodengefüges, zur Veränderung der Bodenstabilität, der Durchlüftung, der Versickerungs- und Filtereigenschaften.

Durch Bodenverdichtung infolge Befahrung und Umlagerung von Böden ist von einer Verminderung der Versickerung und Erhöhung des Oberflächenabflusses auszugehen. Im Bereich der Gebäude sowie Verkehrsflächen führt die Neuversiegelung zum völligen Verlust der Versickerungsleistung der Böden und damit zum Verlust der Regenwasserrückhaltung auf diesen Flächen. Bei dem von Bau- und Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswasser ist von einer potenziellen Mehrbelastung mit Schadstoffen (z.B. Partikelfracht aus Dachwasser, Stellflächen und Verkehrsflächen, Reifenabrieb, Kontaminationen) zu rechnen.

Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb führen zu zeitlich begrenzten Belastungen der Lufthygiene. Die Emissionen sind jedoch auf die Zeit der Bauphase beschränkt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind weder im Hinblick auf die Ortslage von Hochstädten noch auf das Kaltluftsystem im Nahetal erkennbar. Dennoch ist als Folge der zusätzlichen Flächenversiegelung von einer kleinräumigen Verstärkung der Temperaturextreme im künftigen Baugebiet auszugehen.

Neben einem Verlust von Biotoptypen mit hoher Wertigkeit kann es auch zu einer Beeinträchtigung von für den Natur- und Landschaftshaushalt wichtigen Funktionen kommen. Geräuschmissionen können angrenzende Teilbereiche (Habitate von Tierpopulationen) beeinträchtigen. Viele wildlebende Tierarten fühlen sich durch Lärmmissionen, ungewohnte Geräusche und durch menschliche Aktivitäten wie sie vom Baustellenbetrieb ausgehen, gestört. Sie reagieren durch Flucht, Rückzug in ungestörtere Bereiche oder Aufgabe ihrer Brut. Staubbablagerungen auf der Vegetation können die Sonnenbestrahlung reduzieren und setzen dadurch auch die Fotosyntheseleistung der Pflanzen herab. Staubbelastungen sind für angrenzende Teilflächen zu erwarten. Diese Belastungen erfolgen jedoch nur innerhalb der Bauphase und können daher keine erheblichen Auswirkungen verursachen.

Durch die Realisierung des Neubaugebietes kommt es zum Bau von Einfamilienhäusern, Garagen, Stellplätzen und kleinteiligen Nebenanlagen. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Freifläche geht zwar verloren, die bestehenden Gartenflächen des Ortsrandes als bedeutende innerörtliche Grünfläche bleiben jedoch weiterhin erhalten und werden in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Die Anbindung an die Feldwege für die Kurzzeiterholung bleibt ebenfalls bestehen. Tierarten des Eingriffsraumes können direkt angrenzend in den Wiesen—und Waldflächen geeignete Ersatzlebensräume finden. Auch wird sich bei Umsetzung einer neuen dörflichen Übergangszone mit Gärten und Ausgleichsflächen eine gleichwertige Einbindung der Siedlungsfläche einstellen.

6.2.2 Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Nutzung natürlicher Ressourcen (bspw. Boden, Wasser, Energie) geht nicht über das allgemeine Maß, das für Wohngebiete anzunehmen ist, hinaus. Infolge der neuen, energetisch effizienteren, Bauweise ist vielmehr mit einem schonenden und sparsameren Verbrauch von Wasser und Energie zu rechnen.

6.2.3 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen

Im Plangebiet selbst sind keine Nutzungen zu erwarten, die zusätzliche erhebliche und unverträgliche Immissionen erlauben. Gemäß den textlichen Festsetzungen zur Baugebietsart sind keine Auswirkungen auf bestehende Wohnqualitäten durch den zunehmenden Individualverkehr aus dem neuen Baugebiet zu erwarten.

Bauphase: Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um ein geplantes Wohngebiet. Im Zuge der erforderlichen Erschließungsarbeiten sowie der Errichtung der Gebäude ist mit erhöhten Schadstoff- (Baufahrzeuge), Lärmmissionen (eigentliche Bautätigkeit) und ggf. Lichtverschmutzung (v.a. im Winterhalbjahr) zu rechnen. Zudem können Gründungsarbeiten zu kurzzeitigen Erschütterungen führen. Mit dem Vorhaben sind keine erhöhten Wärme- und Strahlungsemissionen verbunden. Diese Auswirkungen sind temporär und damit auch in ihren Folgen nicht nachhaltig.

Betriebsphase: Während der Betriebsphase führt der Hausbrand (u.a. Kamine) zu erhöhten Schadstoffbelastungen vor allem während der Wintermonate. Zudem bedingt die Straßenbeleuchtung eine weitere s.g. "Lichtverschmutzung" und damit optische Ausdehnung des Siedlungsbereiches in den weitgehend nicht beleuchteten Außenbereich.

6.2.4 Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle

Bauphase: Während der Bauphase ist mit unterschiedlichen Abfallarten zu rechnen. Dabei reicht das Spektrum vom Bodenaushub, über Reste von Baumaterial bis hin zu Verpackungsmaterial. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Aushub- und Abfallmassen auszugehen.

Betriebsphase: Der vorliegende Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes. Dabei fällt neben dem Hausmüll der Wohngebäude ggf. auch gewerblicher Abfall an. Sowohl der Hausmüll als auch der Gewerbemüll werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß durch den zuständigen Abfallwirtschaftszweckverband beseitigt.

6.2.5 Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Bauphase: Es wird davon ausgegangen, dass während der Bauphase die rechtlichen und normativen Vorgaben für die Bautätigkeit im Plangebiet (z.B. Baustellenverordnung) eingehalten werden, so dass keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht. Da auch keine Kulturdenkmale bekannt sind oder Hinweise auf archäologische Funde vorliegen, ist von keiner Gefährdung des kulturellen Erbes auszugehen.

Betriebsphase: Ausgehend von der zulässigen Nutzung ist während der Betriebsphase weder von Risiken für die menschliche Gesundheit noch von Gefahren oder Beeinträchtigungen des Kulturellen Erbes oder der Umwelt z.B. durch Unfälle auszugehen.

6.2.6 Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Bau- und Betriebsphase: Im Plangebiet oder im Umfeld sind keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz vorhanden. Zudem sind keine Vorhaben oder Planungen im weiteren Umfeld bekannt, die bei der vorliegenden Planung hinsichtlich der Auswirkungen von Natur und Landschaft mit zu berücksichtigen wären. Eine Kumulierung von Wirkfaktoren unterschiedlicher Vorhaben ist daher auszuschließen.

6.2.7 Auswirkungen der geplanten Vorhaben hinsichtlich des Klimawandels

Während der Bauphase sind keine über den Einsatz der Bautechnik hinausgehenden Treibhausgasemissionen zu erwarten.

Folgen in Form von Überschwemmungen oder Windbruch, die z.B. auf den Klimawandel zurückzuführende Starkniederschlagsereignissen beruhen, sind jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Die Gefährdungsanalyse „Sturzflut nach Starkregen – Entstehungsgebiete und Wirkungsbereiche der VG Kirner Land“ im Rahmen der Hochwasservorsorge des Landes Rheinland-Pfalz⁵⁷ stuft die Ortslage mit einer hohen Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen ein.

Im Rahmen des siedlungswasserwirtschaftlichen Beitrages müssen diese Vorgaben besonders beachtet werden in einem verträglichen Handlungskonzept münden:

- Überschwemmungen durch Starkregen- und anschließende Hochwasserereignisse,
- Vermeidungsmaßnahmen erheblicher Schäden an Gebäuden,
- ausreichender Abstand zu den Waldflächen,
- schadloses Abführen des anfallenden Außengebietswassers.

Der siedlungswasserwirtschaftliche Planungsbeitrag hat diese Sachverhalte zu beachten und in ein Gesamtkonzept einfließen zu lassen.

6.2.8 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe

Bau- und Betriebsphase: Im Rahmen der Baurechtschaffung ist es nicht möglich, die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe festzusetzen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ausschließlich zugelassene Baustoffe und Techniken zum Einsatz kommen.

6.2.9 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Unfälle in Wohngebieten führen im Gegensatz zu Gewerbe- und Industriegebieten im Regelfall zu keinen Katastrophen für den Menschen und die Umwelt.

6.2.10 Auswirkungen durch Wechselwirkungen auch auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Aufgrund des großen Abstandes zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Obere Nahe“ sind erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nicht anzunehmen.

6.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Herleitung eines verbindlichen Bauleitplanes aus dem Flächennutzungsplan stehen weitere Planungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan dargestellt und wurde schon im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung mit den übergeordneten Planungen abgestimmt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist daher mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

⁵⁷ BGHplan (2018): Hochwasservorsorge durch Flußgebietsentwicklung – Ergänzung Starkregenmodul Verbandsgemeinde Kirner Land. - Auftraggeber Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

7 Flächenbilanzierung von Eingriff und Ausgleich

7.1 Flächenbilanzierung

Tab. 15: Flächenbilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Flächennutzungen	Bestand m ²	Planung m ²
Räumlicher Geltungsbereich	15.203 m²	
1. Biotoptypen		
• AU1	1.560 m ²	
• AV0	459 m ²	
• BB9	107 m ²	
• BF5	392 m ²	
• EA0	249 m ²	
• EE1	6.588 m ²	
• HA0	4.059 m ²	
• HC1	645 m ²	
• HK2	814 m ²	
• VB2	330 m ²	
2. Bebauungsplanung		
• Straßenverkehrsflächen		1.063 m ²
• Grundstücksflächen		10.751 m ²
• Flächen der Regenwasserrückhaltung		3.389 m ²

Biotoptypen auf einer Fläche von 11.814 m² werden überplant. Die für den Arten- und Biotopschutz hochwertigen Flächen (392 m², 814 m²) sind im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen. Die sonstigen Biotope sind entsprechend der GRZ zzgl. 50% gemäß §19 BauNVO als Eingriffsflächen zu bewerten. Die Straßenverkehrsfläche ist ebenfalls im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen.

Als Eingriffsflächen sind demnach anzuführen:

- Flächen mit hoher Wertstufe = 1.206 m²
- Straßenverkehrsfläche = 995 m²
- Grundstücksflächen (bei einer GRZ von 0,4 zzgl. 50% = 0,6) = 5.768 m²
- Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung (50%) = 1.695 m²

An Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs werden 10% der nicht überbauten Grundstücksflächen angerechnet, da in den späteren Gartenflächen durch die

textlichen Festsetzungen Pflanzgebote aufgeführt werden. Demnach stehen innerhalb des Geltungsbereichs ($10.751 \text{ m}^2 \cdot 10\%$) 1.075 m^2 als Ausgleichsfläche zur Verfügung.

Ein Kompensationsbedarf von 8.589 m^2 ist durch geeignete externe Maßnahmen zu decken.

8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

8.1.1 Schutz des Mutterbodens (V_1)

Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Überschüssiges Bodenmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Boden einer Tiefenlockerung zu unterziehen. Der Oberboden ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei nicht sofortiger Wiederverwendung ist er fachgerecht in 1,5 m hohen Mieten zwischen zu lagern und mit einer Ansaat zu begrünen. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich, sofern die Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden. Keinesfalls dürfen Bodenüberschussmassen im 10-m-Bereich bzw. 40-m-Bereich oder im Überschwemmungsbereich eines Gewässers gelagert oder abgelagert werden. Grundstückseigentümer sind gemäß §7 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen können auch nach §2 LBodSchG Erosionsschäden sein, welche die obere Bodenschicht in ihrer Funktion beeinträchtigen. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

8.1.2 Gehölzrodungen (V_2)

Erforderliche Gehölzrodungen sind ausschließlich – insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes – zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

8.1.3 Artenschutz (V_3)

Aus Gründen des Artenschutzes sind alle kurzfristig realisierbaren Kompensationsmaßnahmen möglichst rasch umzusetzen.

8.1.4 Gehölzerhaltung (V_4)

Bestehende Gehölzstrukturen, die nicht innerhalb von Bauflächen oder Verkehrsflächen liegen, sollten möglichst erhalten und in die Freianlagenplanung integriert werden.

8.1.5 Erhaltung der Gebüsch- und Waldränder (V_5)

Alle Gebüsch- und Waldränder, die im Bereich der Oberflächenwasserbewirtschaftung liegen, sind vollständig zu erhalten. Die Gräben / Weiterleitungen sind so legen / zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

8.1.6 Vermeidungsmaßnahme zur Lichtverschmutzung (V_6)

Zur Begrenzung der nächtlichen Lichtverschmutzung sind alle Straßen- und Wegebeleuchtungen als LED-Lampen auszuführen. Die Beleuchtungen sind mit einer weitgehenden Abschattung des Leuchtkörpers auszuführen, um Streulicht weitgehend zu vermeiden, so dass der umgebende Raum durch die „Lichtverschmutzung“ nicht erheblich betroffen ist.

8.2 Ausgleichsmaßnahmen⁵⁸

8.2.1 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche (A_1)

Die Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche soll wie folgt vorgenommen werden:

Die private Grundstücksfläche ist als Nutzgarten, Naturgarten oder landschaftsgärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Vorgarten ist zu begrünen, sofern er nicht als Zufahrt oder Zuwegung benötigt wird. Zur Gestaltung der Grünanlagen im Vorgarten und Gartenbereich sind überwiegend heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste im Anhang zu verwenden.

Pro Grundstücksfläche ist ein klein- bis mittelkroniger Laubbaum entsprechend der Artenliste im Vorgarten zu pflanzen.

Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen sind als Hecken aus Laubgehölzen – auch in Verbindung mit Drahtzäunen - zulässig. Hecken ausschließlich aus Nadelgehölzen sind unzulässig. Immergrüne Straucharten sind ausschließlich im Verbund mit laubwerfenden Gehölzen der Artenliste im Anhang zulässig, dabei darf der Anteil der immergrünen Sträucher 50% nicht überschreiten. Eine Auswahlliste von laubwerfenden und immergrünen Gehölzen kann der Pflanzenliste im Anhang entnommen werden.

Flächenbefestigungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Flächenbefestigungen, die eine Versickerung von Regenwasser zulassen, sind der Vorzug zu geben. Sogenannte „Schottergärten“ – großflächig (über 5 m²) mit Steinen bedeckte Gartenflächen, in welcher Steine das hauptsächliche Gestaltungsmittel darstellen – sind auf der ganzen Grundstücksfläche unzulässig.

⁵⁸ Die Festsetzung von externen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des eigentlichen Baugebiets liegt zum Zeitpunkt der 1. Offenlage noch nicht vor. Nach Integration der Ergebnisse des siedlungswasserwirtschaftlichen Beitrags werden externe Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde KH benannt und festgesetzt.

8.2.2 Naturnahe Anlage der Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung (A_2)⁵⁹

Die Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung sind naturnah anzulegen. Erdmulden und Gräben zur Weiterleitung des Oberflächenwassers sind landschaftsgerecht auszuformen und mit standortgerechten Laubgehölzen entsprechend der Artenliste im Anhang zu gestalten und einzubinden. Einfriedungen mittels Drahtzäune sind unzulässig.

8.3 geplante Überwachungsmaßnahmen / Monitoring

Das Monitoring dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Die Gemeinde hat nach neuem Baurecht die erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB vorhabenbezogen zu überwachen (Monitoring). Im Rahmen der Baumaßnahmen sind sowohl die Vermeidungsmaßnahmen als auch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.

Der Naturschutzbehörde wird eine schriftliche Dokumentation über die Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt bzw. die umzusetzenden Maßnahmen werden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

⁵⁹ Der Siedlungswasserwirtschaftliche Planungsbeitrag liegt zum Zeitpunkt der 1. Offenlage noch nicht vor. Er wird nach Abschluss der Offenlage erarbeitet und in den Bebauungsplan vor der 2. Offenlage beachtet und integriert.

9 Ergänzende Angaben

9.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere technische Verfahren waren bei Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgte unter Berücksichtigung der in Rheinland-Pfalz eingeführten HVE 98 (Hinweis zum Vollzug der Eingriffsregelung),⁶⁰ nach der der Eingriff verbal-argumentativ mit einer Flächenbilanzierung bilanziert wird. Die Biotopkartierung erfolgte entsprechend dem Biotoptypenkatalog von Rheinland-Pfalz i.V.m. den entsprechenden Ergänzungen.⁶¹

Es sind keine Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen vorhanden oder bekannt, die genutzt werden könnten zur Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen bei Störfällen und Katastrophen sowie für Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle.

9.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

⁶⁰ Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Oppenheim

⁶¹ Lökplan (2020): Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Erfassung der Schutzwürdigen Biotope, Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anh. I relevanten Biotoptypen.

Michael Altmoos (LUWG) und Ulrich Cordes (LökPlan) (2020): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen (Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz)

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun beabsichtigt einen Bebauungsplan in der Flur „In der Grub“ aufzustellen. Das Plangebiet knüpft an die Ortslage „Hochstädten“ an und kann in Verlängerung einer bestehenden Anliegerstraße (Ortsstraße "Flurstraße") erschlossen werden.

Das Plangebiet soll als Wohnbaufläche genutzt werden. In der Planung sind 14 Grundstücke mit einer Grundstücksfläche zwischen 600 m² und 1.100 m² angedacht. Die Bebauung orientiert sich hierbei an den bestehenden westlich und nördlich gelegenen Baugebieten. Die Erschließung führt die Straßen „Flurstraße“ und „Mühlengrund“ in einem Ringschluss zusammen, um günstige Randbedingungen für Trinkwasserversorgung und Fußläufigkeit zu schaffen.

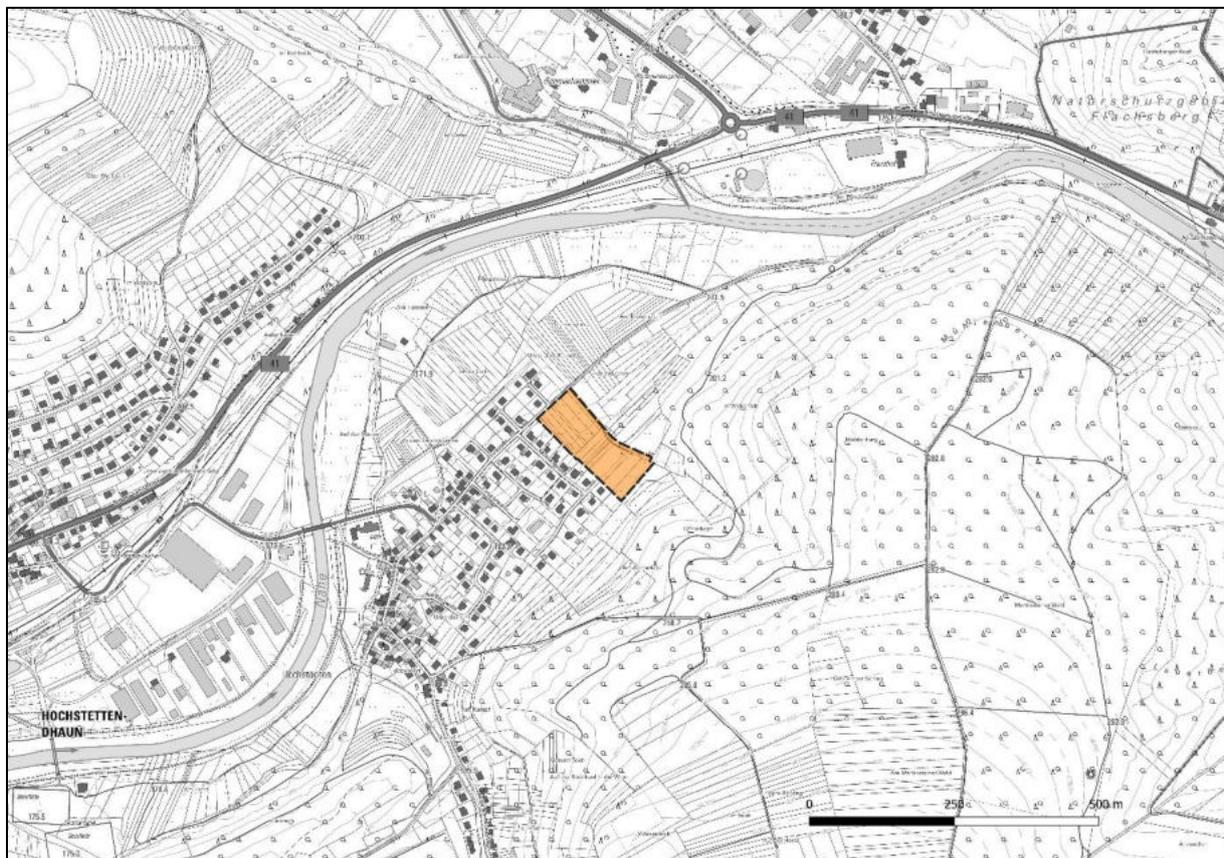


Abb. 8: Übersichtskarte mit Lage des Bebauungsplanes⁶²

Die Flächen sind in der derzeitigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirn-Land als potenzielle Wohnbauflächen dargestellt. Dieser Darstellung folgt der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Herleitung und Entwicklung des Bebauungsplanes aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist somit sichergestellt.

Aus den **erhobenen floristischen und landschaftsökologischen Daten** ergeben sich folgende Aussagen:

- „Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt nicht festgestellt werden. Auch die LANIS-Abfrage ergab keine Hinweise darauf.
- Nach §15 LNatSchG und FFH-Richtlinie pauschal geschützte Biotope finden sich nicht im Planungsraum.
- Nach §30 BNatSchG geschützte Flächen finden sich nicht im Planungsraum.

Die **artenschutzrechtliche Prüfung** kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind.

In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen

- das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,
- das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen

nicht verstoßen wird.

Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

Nationale oder internationale Schutzgebiete nach den §§ des BNatSchG und LNatSchG werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Das **FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“** stellt das nächstliegende FFH-Gebiet dar. Unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und den Ausführungen der FFH-Vorprüfung wird eingeschätzt, dass mit der Realisierung von Vorhaben, die sich aus der Bebauungsplanung begründen, erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet offensichtlich ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben der Erstellung eines Bebauungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensraumtypen, Pflanzen oder Tiere von gemeinschaftlichem Interesse und es kann auf die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Das Plangebiet überlagert das **Vogelschutzgebiet „Nahetal“**. Auch hier wird unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und den Ausführungen der FFH-Vorprüfung eingeschätzt, dass mit der Realisierung von Vorhaben, die sich aus der Bebauungsplanung begründen, erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet offensichtlich ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben der Erstellung eines Bebauungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse und es kann auf die Erstellung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Die Brutvogelkartierung kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Überlagerung der bei der Fauna und der Vegetation bedeutenden Habitate bzw. Biotope.

Entsprechend der Wertigkeit der Biotope ist eine höhere Wertigkeit der brachgefallenen Streuobstwiese sowie in einer Obstbaumgruppe auch dem faunistischen Potenzial zuzusprechen. Potenzielle Habitate liegen in diesen Biototypen aufgrund des Struktureichtums und Halboffenlandes vor. Die Revierkartierung 2020 hat jedoch nur in Bereichen der Weihnachtsbaumkultur außerhalb des Geltungsbereiches ein Brutverdacht / Brutrevier des Bluthänflings feststellen können. Weitere Brutreviere (im Sinne von Papierreviere nach Südbeck⁶³) liegen im Untersuchungsraum für planungsrelevante Arten nicht vor.



Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden auf Grundlage der Brutvogelerfassung nicht prognostiziert.

Bei Anwendung der für die Brutvögel festgelegten Vermeidungsmaßnahme – Rodung von Gehölzen nur im Winterhalbjahr zwischen dem 1.10 und 29.02. – können daher artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Entsprechend §44 Abs.1 BNatSchG liegt ein Schädigungsverbot bei Tieren nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Dies ist im Wirkraum der Fall, der direkt an die östlichen Halboffenlandflächen angrenzt, die ausreichend Habitate zur Verfügung stellen, ohne dass in den neu zu besiedelnden Gebieten intra- oder interspezifischen Konkurrenzsituationen anzunehmen sind.

⁶³ Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 792 S.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ergab, dass Biotoptypen auf einer Fläche von 11.814 m² überplant werden. Die für den Arten- und Biotopschutz hochwertigen Flächen (392 m², 814 m²) sind im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen. Die sonstigen Biotope sind entsprechend der GRZ zzgl. 50% gemäß §19 BauNVO als Eingriffsflächen zu bewerten. Die Straßenverkehrsfläche ist ebenfalls im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen.

Als Eingriffsflächen sind demnach anzuführen:

- Flächen mit hoher Wertstufe = 1.206 m²
- Straßenverkehrsfläche = 995 m²
- Grundstücksflächen (bei einer GRZ von 0,4 zzgl. 50% = 0,6) = 5.768 m²
- Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung (50%) = 1.695 m²

An Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs werden 10% der nicht überbauten Grundstücksflächen angerechnet, da in den späteren Gartenflächen durch die textlichen Festsetzungen Pflanzgebote aufgeführt werden. Demnach stehen innerhalb des Geltungsbereichs (10.751 m² * 10%) 1.075 m² als Ausgleichsfläche zur Verfügung.

Ein Kompensationsbedarf von 8.589 m ist durch geeignete externe Maßnahmen zu decken.

Die Festsetzung von externen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des eigentlichen Bau- gebiets liegt zum Zeitpunkt der 1. Offenlage noch nicht vor. Nach Integration der Ergebnisse des siedlungswasserwirtschaftlichen Beitrags werden externe Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde KH benannt und festgesetzt.

11 Pflanzenliste

Nachfolgend sind vor allem Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zusammengestellt, die sich nach den Kriterien einer standortgemäßen Artenzusammensetzung besonders für die Verwendung im Plangebiet eignen. Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um eine nicht abgeschlossene Vorschlagsliste, die durch Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen vergleichbarer Arten – im Sinne von regional typischen Bauerngartengehölzen - erweitert werden können.

Eine Gliederung nach unterschiedlichen Baumgrößen oder -formen erfolgt nicht.

Infolge des Klimawandels sind trockenresistente Laubgehölze zu bevorzugen.

Die Arten, die gepflanzt werden, bedürfen einer Überprüfung in Bezug auf einzuhaltende Mindestgrenzabstände nach der Nachbarrechtsbestimmungen des Landes.

In § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG wird geregelt, dass die Verwendung von Ansaaten und Pflanzen aus anderen, als den jeweilig örtlichen Vorkommensgebieten nach dem 1. März 2020 der Genehmigung bedarf. Für den Kreis Bad Kreuznach sind ausschließlich Saaten und Pflanzen des Herkunftsgebiets 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland “ zu verwenden.

Obstbäume

Malus domestica (Apfelbaum)
Prunus avium juliana (Kirsche)
Prunus cerasifera (Pflaume)
Prunus cerasus (Sauerkirsche)
Prunus domestica (Zwetschge)
Prunus syriaca (Mirabelle)
Pyrus communis (Birnbäum)

Wildobst

Castanea sativa (Kastanie)
Juglans regia (Nussbaum)
Malus sylvestris (Holz-Apfel)
Pyrus pyraister (Wild-Birne)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling)

Sträucher und Heckengehölze

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rosa spec. (Rosen)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Solitärbäume

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Aesculus hippocastanum (Rosskastanie)
Betula pendula (Hängebirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus minor (Feldulme)

Gehölze für Privatgärten

Einzelbäume

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Aesculus hippocastanum (Rosskastanie)
Betula pendula (Hängebirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus minor (Feldulme)

Straßenbäume

Acer platanoides 'Cleveland' (Spitz-Ahorn)
Fraxinus excelsior 'Westhof's' (Esche)
Tilia cordata 'Greenspire' (Winter-Linde)

Sträucher

Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Rosa spec. (Rosen)
Sorbus torminalis (Elsbeere)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Ungiftige Sträucher

Crataegus monogyna (Weißdorn)
Corylus avellana (Haselnuss)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rosa spec. (Rosen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Immergrüne Sträucher

Prunus laurocerasus (Kischlorbeer)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Lonicera pileata (Heckenkirsche)
Pyracantha coccinea (Feuerdorn)
Elaeagnus ebbingei (Ölweide)

Wandbegrünung

Clematis vitalba (Weinrebe)
Polygonum aubertii (Knöterich)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Lonicera henrii (Immergrünes Geißblatt)

Planverfasser:

planungsbüro helko **peters**

filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | info@helkopeters.de

Bearbeitung:

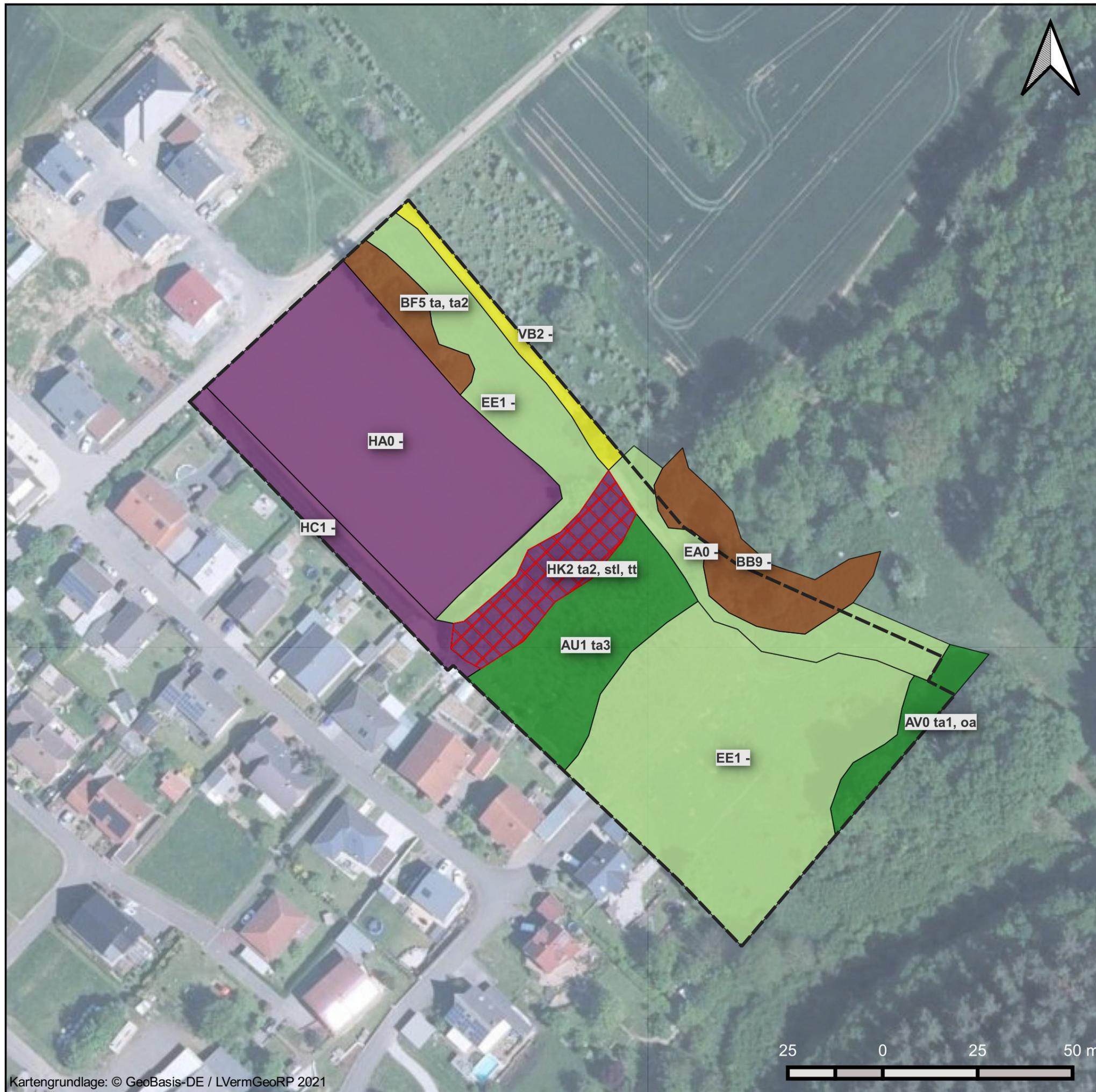
Dipl. Geograph Helko Peters

Dipl. Geograph Markus Spielmann

M.Sc. (Raum- und Umweltwissenschaft) Philipp Böning

Datum:

Freitag, 29. Oktober 2021



Legende

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Biotoptypenkartierung

- Wälder (A)
- Kleingehölze (B)
- Grünland (E)
- anthropogen bedingte Biotope (H)
- Verkehrsflächen (V)

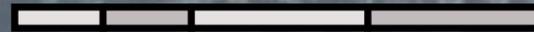
Schutzwürdigkeit / Wertigkeit

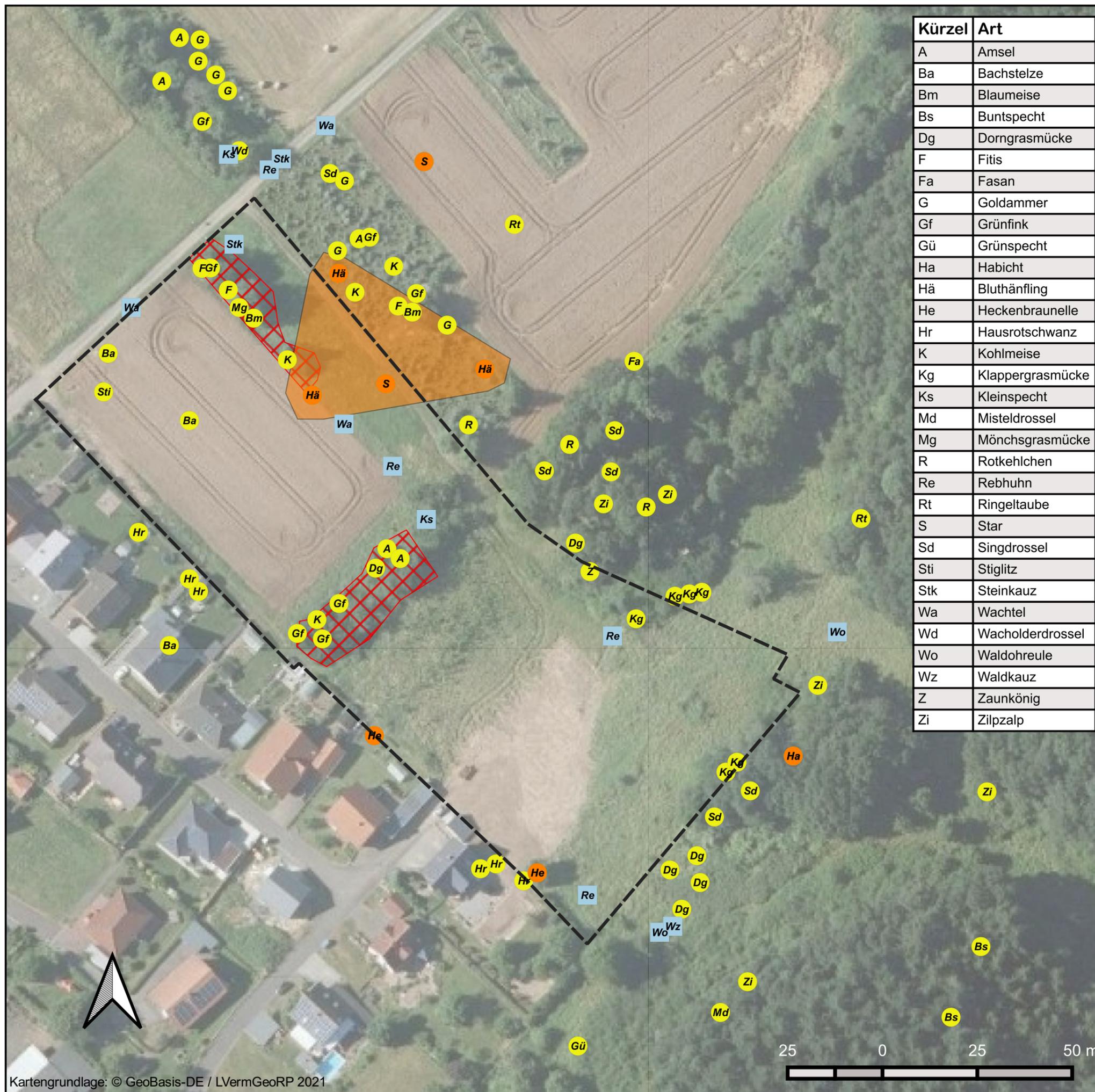
hohe Wertigkeit (Biotope und Habitate)

Kürzel	Biotoptyp
AU1	Wald, Jungwuchs
AV0	Waldrand
BB9	Gebüsch mittlerer Standorte
BF5	Obstbaumgruppe
EA0	Fettwiese
EE1	Brachgefallene Fettwiese
HA0	Acker (Mais)
HC1	Ackerrain
HK2	Streuobstwiese
Kürzel	Zusatzcode
oa	strauchreich
ta	starkes Baumholz (BHD über 50cm)
ta2	geringes Baumholz (BHD 14-38cm)
ta3	Stangenholz (BHD 7-14)
ta4	Gertenholz (BHD bis 7cm)
sth	extensiv genutzt
stl	ungenutzt/brachgefallen
tu	ruderalisiert
tt	verbuschend

Projekt	Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun Erstellung eines Bebauungsplanes "In der Grub" Fachbeitrag Naturschutz	
Bearbeitung	planungsbüro helko peters filscher str. 3 54296 trier tel. 0651 9953954 info@helkopeters.de	
Planbezeichnung	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	
Datum: 29.10.2021	Maßstab: 1 : 1.000	Kartierung: M. Spielmann

25 0 25 50 m





Kürzel	Art
A	Amsel
Ba	Bachstelze
Bm	Blaumeise
Bs	Buntspecht
Dg	Dorngrasmücke
F	Fitis
Fa	Fasan
G	Goldammer
Gf	Grünfink
Gü	Grünspecht
Ha	Habicht
Hä	Bluthänfling
He	Heckenbraunelle
Hr	Hausrotschwanz
K	Kohlmeise
Kg	Klappergrasmücke
Ks	Kleinspecht
Md	Misteldrossel
Mg	Mönchsgrasmücke
R	Rotkehlchen
Re	Rebhuhn
Rt	Ringeltaube
S	Star
Sd	Singdrossel
Sti	Stiglitz
Stk	Steinkauz
Wa	Wachtel
Wd	Wacholderdrossel
Wo	Waldohreule
Wz	Waldkauz
Z	Zaunkönig
Zi	Zilpzalp

Legende

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Brutvogelerfassung

- Erfassungspunkte der planungsrelevanten Arten
Hä Bluthänfling
He Heckenbraunelle
Ha Habicht
S Star
- Erfassungspunkte der sonstigen Arten
- Aktivierungspunkte der Klangattrappen

Brutreviere planungsrelevanter Arten

- Papierrevier planungsrelevanter Arten
Hä Bluthänfling

Gesamtbewertung

- Biotop/ Habitate mit einer höheren Wertigkeit für Brutvögel

Projekt	Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun, Erstellung eines Bebauungsplanes "In der Grub" Artenschutzfachbeitrag
Bearbeitung	planungsbüro helko peters <small>filischer str. 3 54296 trier tel. 0651 9953954 info@helkopeters.de</small>
Planbezeichnung	Brutvogelerfassung, Brutreviere planungsrelevanter Arten
Datum: 29.10.2021	Maßstab: 1 : 1.000
	Kartierung: Ph. Böning